Pol. g.
385
c

Pol. g. 385 c

Pol. g.
385 c

B

Allgemeine Grundzüge

einer

vollkommenen Staats-Verfassung.

Eine Skizze

zur Verbreitung richtiger Ansichten

über

Staat und staatsbürgerliche Rechte

nach dem Geiste und den Bedürfnissen unserer Zeit

entworfen

von einem Königlich Baierischen Staatsdiener.

29

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Nürnberg,
in Commission bey Riegel und Wießner.
1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es ist ein nimmer zu verkennendes Zeichen unserer Zeit und ihres Geistes, der die Gemüther Aller so mächtig für das Bessere stimmt, daß jegliches Volk, daß selbst der einzelne Mensch im allgemeinen Umschwunge des Verfassungsmäßigen eine wohlthuende Schöpfung sucht, daß die Gegenwart nur dahin trachtet, durch verbesserte innere Einrichtung der Staaten zu ersetzen, was äussere Gewalt und Willkühr Allen entzog,— Selbstständigkeit, Freiheit, Sicherung gegen Willkühr und zerstörende Eingriffe in das physische und geistige Wohl, Schutz gegen Beschränkung einer sorgenfreyern Existenz und thätigern Geisteskraft, Entfernung jeder innern und äussern Hemmung der Industrie

und des Kunstfleißes, so wie der wissenschaftlichen Ausbildung. — Dieß ist die laute Stimme der Zeit, — dieß die Stimme, die von Volk zu Volk wiederhallt und unaufhaltsam hinauf bis zu den Thronen der Gewaltigen dringt.

Verhehlen wir es uns nicht, ein neuer mächtiger Genius ist erwacht, der Großes erstrebt, — noch Größeres aber verbirgt, das in der Zeiten dunkelm Hintergrunde schlummert!

Nicht Täuschung, — Wahrheit ist das große Losungswort, das der Geist der Zeit ausspricht; und ernster Beruf ist es, dies Wort zu vernehmen und mitzuwirken, daß Mit- und Nachwelt dankbar die Früchte der Aussaat erndte, die wir auf sorgfältig vorbereiteten Boden streuen. —

Nur reine Enthüllung der Wahrheit kann der Zeit frommen und Begriffe berichtigen, die der Berichtigung noch bedürfen. Es gehört zu den erfreulichern Erscheinungen unserer Periode, daß auch die Mehrheit des Volkes für wirksamere Ausbildung ihrer Begriffe Em-

pfänglichkeit zeigt, und daß die Wohlthat der Preßfreiheit dieser Empfänglichkeit entgegen kommt.

Soll es gleich nur Männern von anerkannt gediegener Intelligenz und von mächtigem Einfluße geziemen, durch Schrift und Wort auf öffentliche Belehrung und Aufklärung zu wirken, so möchte doch auch dem Manne von geringerer Wissenschaft und Stufe vergönnt seyn, wenigstens den guten Willen für die Sache öffentlich zu bethätigen, und einen zwar kleinen aber wohlgemeinten Beytrag hiezu auf dem mehr als je bekränzten Altare des Vaterlandes bescheiden darzubringen.

In diesem reinen Sinne wollte ich handeln, als ich es versuchte, einige allgemeine, durch Wahrheit geläuterte Ansichten über Staat und Staatsverfassung niederzuschreiben, und solche dem Publikum zu einer Zeit vorzulegen, welche die Aufmerksamkeit desselben vorzugsweise für das gemeinsame Wohl in Anspruch nimmt.

Auch muß ich freymüthig bekennen, daß zunächst eine durch zwölfjähriges

nicht mißfälliges Wirken in geräuschvoller öffentlicher Amtssphäre gewohnte, nur kürzlich aber unter organischem Einfluße auf unbestimmte Zeit plözlich unterbrochene, Geistesthätigkeit mich bestimmte, mir und dem Publikum wenigstens zum Theil Rechenschaft von einer Muße zu geben, die dem höheren Alter wohl erträglicher seyn dürfte, als dem 37sten Lebens-Jahre. —

Möchte ich die günstige Nachsicht und Aufnahme erhalten, die einem Manne zu wünschen ist, der durch mehrjährigen practischen Dienst verhindert war, in wissenschaftlicher Hinsicht die Erstlinge früherer akademischer Studien so weit auszubilden, um ohne Schüchternheit und Vorwurf, als Schriftsteller auftreten zu können!

Im Monat März des Jahrs 1819.

Der Verfasser.

Einleitung.

Es giebt wohl keinen Gegenstand, der von jeher umfassender und vielseitiger behandelt worden wäre, als die Regierungsweise. In der That liegt auch der Stoff hiezu vornehmlich in der Wichtigkeit ihres Einflusses, und in der durch die menschliche Natur bedingten Unerläßlichkeit eines nur allmähligen Fortschreitens vom Guten zum Bessern und vom Bessern zum Vollkommenen. Zudem greift die Regierungsweise zu tief in das Gebiet der Erfahrung ein, als daß die Theorie allein als Maasstab ihrer vollständigen Würdigung gelten könnte.

Eine vollkommene, blos in der Theorie gegründete Regierungsweise kann daher noch so lange blos der Ideenwelt angehören, bis die Erfahrung zu Resultaten emporgereift seyn wird, welche die vollständige Erreichung des Regierungszwecks bey den geringsten, d. h.

am wenigsten fühlbaren Opfern der Regierten an Freiheit und Kräften sichert, und bis sich der erforderliche Grad von staatsbürgerlicher Kultur allgemein verbreitet haben wird.

So viel indeß von jeher über Regierung und Staatsverfassung geschrieben worden, so sind gleichwohl daraus verhältnißmäßig nur geringe praktische Folgen für wesentliche Veränderung und wirkliche Verbesserung der Staatsverfassungen hervorgegangen. Vererbung und Gewohnheit leisteten Jahre langen Widerstand gegen Reformen, die nicht ursprünglich durch allgemeines Gefühl wesentlicher Gebrechen angeregt und aufgerufen worden waren, und die mannigfaltigen aus der Theorie herbeygeholten Vorschläge und Projecte zur Verbesserung und Vervollkommnung der Regierungsweise und ihrer veralteten Formen verhallten größtentheils, weil es ihnen an Impulsen und thätigem öffentlich ausgesprochenem Willen der Regierten gebrach.

Ein erhöhetes Interesse für die Regierungs-Angelegenheiten konnte daher nur durch äußere Umstände, durch das Gefühl der Noth und des wirklichen Bedürfnisses erweckt werden. An dergleichen äussern und innern Veranlassungen zu wirksamer Theilnahme an dem öffent-

lichen Wohle war aber noch keine Periode rei-
cher als die der lezten Decennien. Nie erhob sich auch die öffentliche Stimme nach verfassungsmäsiger Freiheit und Volksvertretung lauter und allgemeiner als in dieser Periode, und das unverkennbar Große, das aus diesem Streben nach vermehrter Selbstständigkeit und Entfesselung und aus dem allgemeinen Gefühle erwachter Nationalkraft und des Berufs für mündigere Freiheit erzeugt ward, konnte nur zu fruchtbarer Entwickelung vielfach wohlthätiger Schöpfungen und zu Begebenheiten führen, wie wir solche sich allenthalben ankündigen und aus dem 13 Art. der Wiener Congreßacte haben hervorgehen sehen.

Je schneller sich aber diese Folgen einer allgemeinen bürgerlichen und volksthümlichen Regsamkeit, diese Wahrzeichen eines neuerschienenen Zeitgeistes, entwickelten, desto dringender reiht sich an dieselben das Bedürfniß an, dem Ziele selbst nicht vorzueilen, die durch die Gesetze der Natur bedingten Schranken eines nur allmähligen Fortschreitens zu demselben sorgfältig zu achten, und nicht ungetreu zu werden dem kaum errungenen Standpunkte, den der Grad der gegenwärtigen staatsbürgerlichen Bildung einnimmt. — Unverhältnißmäsiger Reiz erzeugt Ueberreiz, und dieser nur Schwäche.

Je mehr daher sich eine allgemeine Theilnahme an der Regierungsweise ausspricht, desto unerläßlicher erscheint es, daß diese Theilnahme sich nur regelmäßig beurkunde, daß die Theilnehmer an Staatsbürgerlicher Belehrung immer mehr zunehmen, und ihren wahren Standpunkt gehörig kennen und auffassen lernen, daß sie sich die richtige Ansicht ihres Verhältnisses zum Staat und des innern Wesens desselben aneignen, und dadurch allmählig zu demjenigen Grad von staatsbürgerlicher Kultur erheben, der allein sicher zum Ziele staatsbürgerlicher Freiheit und ächter Volksthümlichkeit führen kann.

Auf diese staatsbürgerliche Belehrung einzuwirken, ist der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung, die eine gedrängte Darstellung der den Regierungen und Regierten ursprünglich zustehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten enthalten, und zugleich im Allgemeinen die Grundzüge einer möglichst vollkommenen, zu allgemeiner staatsbürgerlicher Freiheit führenden, Staatsverfassung und darauf gegründeten Staatsverwaltung nachweisen soll.

Denn nur dadurch, daß der Staatsbürger den wirklichen Zweck des Staats, dessen Nothwendigkeit und Wesen und das nur durch ge=

meinsames Mitwirken zu jenem Zweck bedingte Zusammengreifen aller Zweige der Staats-Verwaltung genau kennt, und sich die Wohlthat der Staatseinrichtung in ein deutliches Bewußtseyn bringt, wird es ihm möglich, eines Theils die Zweckmäßigkeit jener einzelnen Zweige, als der nothwendigen Mittelzwecke zur Erreichung des Hauptzweckes gehörig zu prüfen, wirkliche Gebrechen in der Verwaltung zu erkennen und zu würdigen, und dadurch eine wirksame Theilnahme an den Berathungen zur Entfernung derselben geltend zu machen, andern Theils aber auch sich von der strengen Nothwendigkeit der zum Hauptzweck führenden Mittel, von der allgemeinen Verbindlichkeit der hiezu erforderlichen persönlichen und dinglichen Leistungen und von der nur durch Begründung des öffentlichen Wohls des Staats bedingten Möglichkeit der Beförderung seines eigenen Wohlstandes zu überzeugen.

Unverkennbar wohlthätig ist zwar der Einfluß, den die Früchte der freyer gewordenen Presse und namentlich die in der Nähe und Ferne ins Leben getretenen Volksblätter wegen der darinn zu Tage geförderten öffentlichen Rügen über einzelne Gebrechen der Regierungen und ihrer Verwaltung auf das Fortschreiten und Erweitern in Staatsbürgerlicher Auf-

klärung gewähren, indem sie wesentlich dazu beitragen, daß das Licht dieser Aufklärung auch die niedern Stände des Volkes beleuchte; indeß kann ich mich doch nicht überzeugen, daß diese überdieß oft mehr und weniger entstellte Aufdeckung einzelner, allenfalls auch blos individueller Gebrechen der öffentlichen Verwaltung allein eine zureichende und untrügliche Bahn zum Emporreifen in wirklicher und vernünftiger staatsbürgerlicher Kultur zu bezeichnen, und daß ihr Nutze den Nachtheil zu überwiegen vermöge, den die Publicität einzelner, an sich noch so tadelswerther, aber nicht selten außer gebührendem Zusammenhang stehender Regiernngshandlungen auf das nothwendige und dem freyesten Staatsbürger unentbehrliche Ansehen und Vertrauen der Regierung doch immerhin erzeugen dürfte, zumal wenn man bey ihrer Darstellung nur zu oft dem Stoffe der Leidenschaften und des Egoismus begegnet. Weit mehr möchte es frommen, wenn dergleichen Gebrechen auf dem verfassungsmäßigen Wege und durch Hinweisen auf die Widersprüche derselben mit den Postulaten des Staatszwecks zur auffallenden Anschaulichkeit erhoben, somit blos als Veranlassung benuzt würden, in den geläuterten Kenntnissen eines richtigen Verhältnisses zum Staat weiter fortzuschreiten,

dadurch das gegenseitige Vertrauen der Regierung zu rechtfertigen und immer mehr zu bevestigen und das Interesse des Staats und seiner Glieder allmählig in ein wirksames Ganze zu verschmelzen.

Zur richtigen Beurtheilung dieses wirklichen Verhältnisses eines Staatsbürgers zum Staat wird zunächst eine genaue Kenntniß von dem Wesen des leztern und von seinem Zwecke führen, worüber der nachfolgende Abschnitt dieser Abhandlung das Nähere enthalten soll.

I. Abschnitt.

Begriff und Zweck des Staats.

Der Begriff eines Staats kann nur aus seinem Zwecke gebildet und berichtigt werden. Dieser aber stellt sich von selbst aus der ursprünglichen und nächsten Veranlassung dar, welcher alle Staaten ihre Entstehung verdanken, nämlich aus der in den frühesten Zeiten durch Vergrößerung der Menschenzahl und durch Vermehrung ihrer Bedürfnisse fühlbar gewordenen Nothwendigkeit einer Sicherstellung gegen Willkühr und Anmassung der Stärkern, Klügern, Reichern und Mächtigern.

Diese Sicherstellung war nur dadurch erreichbar, daß mehrere Familien und Gemeinden und bald ganze Völker sich freywillig darüber vereinigten, sich gegenseitig ihre persönlichen und dinglichen Rechte zu garantiren, und die Verbindlichkeit einzugehen, sich in die=

ser Hinsicht und zu dem gegebenen Zweck dem Willen und Ausspruch Aller, mithin einer allgemeinen und öffentlichen Gewalt zu unterwerfen.

Eine auf diese Art gebildete Vereinigung giebt den ursprünglichen und allgemeinen Begriff eines Staats, dessen Zweck demnach in der nur durch diese Vereinigung erreichbaren gegenseitigen Sicherung aller persönlichen und dinglichen Rechte besteht, und dessen erste Grundbedingniß auf einem vorausgegangenen freywilligen Vereinigungsvertrag beruht, weil jedes Wollen eine freywillige Erklärung und Zustimmung voraussezt.*)

Da Sicherung der Rechte aller Mitglieder eines Staats der ursprüngliche und natürliche Zweck desselben ist, so erscheint seine Existenz und die Bildung der die Regierung konstituirenden Gewalt durchaus nur durch wirkliche und dauernde Gewährung dieser Sicherheit bedingt. Denn nur dadurch erhält die Anordnung einer Regierung verbindliche Kraft, daß sie wirklich den Willen Aller ausspricht, der nur in Erreichung des Zwecks, zu welchem

*) Die Leitung und Vollziehung der zu dieser Sicherung erforderlichen allgemein verbindlichen Anordnungen konstituirt den Begriff der Regierung.

sie sich vereinigt haben, bestehen kann. Die erste Grundbedingniß der Ausübung der Regierungsgewalt ist daher, daß sie damit blos die Erreichung des Staatszwecks beabsichtige.

Jede Regelmäßigkeit und Vollkommenheit einer Regierungsweise ist zunächst von Beachtung dieses einfachen Grundsatzes abhängig, wonach die Regierung ihren ursprünglichen Zweck unverrückt im Auge behalten, und zur möglichst vollständigen Erreichung desselben nur diejenigen Mittel mit Sorgfalt ergreifen soll, welche aus dem weiten Gebiete der Erfahrung als die untrüglichsten und zweckmäßigsten hervorgegangen sind.

Damit jedoch die Regierung die Bedingniß einer vollständigen Sicherheit erfüllen könne, ist es unerläßlich, daß die Staatsglieder ihr nicht nur die Obsorge und Vollmacht für Gewährung dieser Sicherheit oder für Erfüllung des Staatszwecks vollständig überlassen, sondern ihr auch (da die Erreichung eines Zwecks ohne Verleihung und Anwendung der dazu dienlichen Mittel nicht denkbar ist) die bedürfenden Mittel dazu an die Hand geben und dadurch die Verpflichtung bethätigen, auch ihrer Seits zur Erreichung des Staatszwecks mitzuwirken.

Die gegenseitigen Verhältnisse, welche aus dieser Betrachtung sich entwickeln, geben nunmehr den einzigen richtigen Standpunkt an, auf welchem die Regierung zu den Regierten steht und begründen in geregelter Reihe-Ordnung alle übrigen daraus entspringenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Indem nämlich die Staatsglieder der Regierung das Recht zur Anordnung der die Sicherung ihrer Rechte bewährenden Verfügungen anvertrauen, und somit das größte Gut ihrer Einsicht und Treue zur Bewahrung und Pflege übergeben, erhält dieselbe zugleich das Recht, auch die Befolgung jener Verfügungen und alle zu ihrer Vollziehung unentbehrlichen Mittel von den Staatsgliedern zu fordern; sie tritt aber dadurch wieder in die Verbindlichkeit einer blos an den Zweck gebundenen Ausübung jenes Rechts und Verwendung dieser Mittel ein. Denn, so wie den Rechten der Regierung die Pflichten der Staatsbürger entsprechen müssen, so müssen auch die Verbindlichkeiten der Regierung den Rechten der Staatsbürger vollständig entsprechen *).

*) Der Inbegriff der hiernach der höchsten Gewalt im Staate zustehenden, schon aus der Natur desselben herzuleitenden und somit nicht an besondere Verträge gebundenen Rechte, bildet das allgemeine

Diese für die Staatsglieder und die Regierung aus der Bildung der leztern entspringenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten gründen sich demnach gleichfalls auf einen Vertrag, und zwar auf den die zweyte Grundbedingniß eines Staats formirenden Verfassungsvertrag — auf einen nicht minder freyen Act freyer Wesen — auf eine mit Freiheit beschlossene resp. Uebertragung und Annahme des Rechts der Leitung der schützenden Gesamtkraft so wie der Wahl und des Gebrauchs aller zur Erreichung des Staatszwecks erforderlichen Mittel. Aus dem Vereinigungs- und Verfassungsvertrage constituirt sich von selbst der die 3te Hauptgrundlage eines Staats bildende Unterwerfungsvertrag oder die Erklärung der Staatsbürger, sich einer die Mit-

Staatsrecht. Dagegen macht Alles, was durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge in Ansehung der Rechte der Staatsgewalt bestimmt ist, das positive und besondere öffentliche Staatsrecht aus. Hieraus folgt, daß jeder Staat sein eigenes Staatsrecht hat, und daß alles, was das positive Recht unentschieden gelassen hat, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu beurtheilen und zu entscheiden ist.

Die Wissenschaft von den Rechten und Verpflichtungen der Staatsmitglieder untereinander bildet das bürgerliche Recht und die Wissenschaft der Rechtsverhältnisse eines Staats zu andern Staaten constituirt das allgemeine Völkerrecht.

tel zur Erreichung des Staatszweck anordnenden höhern Gewalt zu unterwerfen.

Diese drey Grundverträge machen in ihrer Combination den allgemeinen Staatsvertrag aus, welcher eine wechselseitige Verpflichtung jedes Einzelnen gegen alle Uebrige und dieser gegen jeden Einzelnen enthält.

Jener Begriff der freywilligen Bildung eines Staats ist nur relativ, in so ferne er die Zustimmung aller Vereinigten oder Paciscenten voraussezt, und in so ferne ein absoluter Zwang einer ganzen Volksmasse durch den Willen oder die Macht eines Einzigen oder auch Einiger nicht annehmbar ist. Die ursprüngliche und nächste Veranlassung zu dieser Vereinigung gieng vielmehr, wie die Geschichte lehrt, unstreitig aus der Nothwendigkeit hervor und wird auch noch so lange bestehen, als die menschliche Gesellschaft nicht den Grad von geistiger Bildung erreicht hat, welcher directe, von der Gesamtheit ausgehende, Einwirkungen gegen den Mißbrauch der natürlichen Freiheit und gegen den ungezügelten Ausbruch der Leidenschaften entbehrlich macht. Es ist auch unmöglich, daß der einzelne Mensch bey seiner natürlichen Schwäche, Bedingtheit und Hülfsbedürftigkeit und der Riesengewalt der

ihn umringenden Naturnothwendigkeit physisch oder wohl gar geistig bestehen könnte, da sich derselbe den Fesseln der rohen Naturgewalt entwunden haben muß, bevor er zu geistiger Entwickelung emporreifen kann. Der Mensch ist also schon zur Entwickelung seiner geistigen Vollkommenheit nothwendig an geselliges Zusammenleben und an die Staatsvereinigung gebunden.

Das Maas, in welcher und die Form, nach welcher die Regierung die ihr anvertrauten Rechte ausüben und die dazu erforderlichen Mittel verwenden soll, oder die eigentliche Staatsverfassung kann so verschiedenartig seyn, als sich Modifikationen denken lassen, nach welchen die Regierungsgewalt Einem oder Mehren und ob sie diesen uneingeschränkt oder unter gewißen Einschränkungen, jedoch immer nur nach einer allgemeinen Uebereinkunft und ausdrücklichen Bestimmung, übertragen ist.

Es ist auch von der Natur und dem Wesen einer jeden Gesellschaft unzertrennlich, daß die Art sowohl der Vereinigung als der Thätigkeit der Gesellschaftsglieder mit steter Rücksicht auf den Zweck ihrer Vereinigung ganz genau festgesezt werde, weil jede Vernachläßigung dieser bestimmten Form und eine willkührliche

Abweichung von derselben ganz fremdartige und heterogene Wirkungen erzeugen und endliche Auflösung des ganzen Gesellschaftsbandes zur unausbleiblichen Folge haben müßte.

Die untrüglichsten Beweise für diese Grundsätze enthält die Geschichte aller Zeiten, und die Erfahrung ist unerschöpflich an Beispielen, daß noch keine Regierungsform ihrer Auflösung entgangen ist, wo die Leitung der sichernden Gesamtkraft sich von der ihr vorgezeichneten Form, von ihrer verfassungsmäsigen Richtung und von der Bahn der Gränzen ihrer Befugnisse entfernt hat, und wo ungebundene Willkühr und freche Störung der bürgerlichen Freiheit an die Stelle gesetzmäßiger Machtübung getreten ist. Offenbar würde es auch weit besser um manche Staaten stehen, wenn ihre Regierungen den vertragsmäßigen Staatszweck und das nur durch Sicherung der Rechte Aller bedingte öffentliche Wohl gewissenhafter im Auge behalten und sich weniger auf abweichende Nebenzwecke verirret hätten.

Aus dem geregelten Festhalten an diesen einzigen und ursprünglichen Staatszweck, der schlechterdings keiner einseitigen Verfügung und Veränderung oder wohl gar Aufhebung unterliegen darf, kann allein eine Verbesserung

der Regierungsweise hervorgehen, und auch nur dadurch einer noch längern Vielseitigkeit in Behandlung dieses Gegenstandes grundhaltend begegnet werden.

Wie konnte es auch an Verschiedenheit der Regierungsweise und an schiefer Beurtheilung derselben fehlen, so lange man nicht einmal über den Hauptzweck der Regierung selbst einig war! Bey den täglich mehr angewachsenen Bedürfnissen der Regierungen machte bald die Finanzverwaltung den interessantesten Theil der Regierungsthätigkeit aus, und da das Bestreben der Finanziers von jeher nur auf Vermehrung der bestandenen und Ausmittelung neuer Finanzquellen gerichtet war, und da dieses Streben deshalb auch begreiflicher Weise nur sehr günstige Aufnahme und geneigte Ohren bey den Regierungen fand, so darf man sich nicht wundern, daß oft ganz unlautere und eigensüchtige Begriffe dem Staatszweck unterschoben und nicht selten untergeordnete Mittel zum Zweck mit dem Zweck selbst verwechselt wurden. Während man zwar im Allgemeinen die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit als Staatszweck bestimmte, entfernte man sich doch so weit vom Hauptzwecke, daß man das Ziel dieser s. g. Glückseligkeit bald durch Vermehrung des National=

Reichthums überhaupt, bald durch Emporbringung der Landwirthschaft und Erweiterung des auswärtigen Handels, bald durch Vermehrung der Nationalindustrie, und selbst durch erhöhete Bevölkerung und Erweiterung des Staatsumfanges zu erreichen suchte; — Forderungen, deren Geltendmachung zwar im gehörigen Geleise ein recht gutes Mittel zum Hauptzweck darbietet, diesen selbst aber nie constituiren und repräsentiren oder ersetzen kann.

Es ist zwar allerdings noch keineswegs zureichend, daß eine Staatsverfassung blos die Grundbedingnis vollkommener Sicherheit erfüllt, sondern es ist wesentlich erforderlich, daß sie ihre Staatsglieder zugleich in den Stand sezt, den allgemeinen Menschheitszweck, nämlich möglichste Erhöhung des geistigen und physischen Wohls, zu erreichen und zu diesem Behufe ihre natürlich freye *) Thätigkeit zu äußern.

*) Um allen Mißverständnissen und jeder irrigen Neben-Idee, die aus der Verschiedenheit der intellectuellen Bildung der Leser entstehen könnte, vorzubeugen, möchte hier die besondere Bemerkung nicht ganz am unrechten Orte stehen, daß sich nur diejenige Freiheit mit dem Verhältnisse zum Staat verträgt, welche ihre Richtung und Thätigkeit auf nothwendige Unterordnung unter die Gesetze und öffentlichen Anstalten des Staats beschränkt, und daß hier auch nicht entfernt von der Freiheit die Rede seyn kann, die sich vor

Diesem moralischen und physischen Menschheitszwecke muß daher der angegebene Staatszweck in der fraglichen Beziehung stets untergeordnet bleiben, wenn eine Staatsverfassung Ansprüche auf Vollkommenheit machen will, wie sie es soll. Je mehr aber eine Staats=

noch nicht langer Zeit mit ihrer ganz gleichartigen Schwester, Gleichheit genannt, aus dem Munde so Vieler hat vernehmen lassen. Mit Beyden möchte ich nichts gemein haben.

Da sich die Aufforderung zu dieser allgemeinen Freiheit und Gleichheit nur in Leuten aussprach, die keine Erdscholle besaßen und auch in Hinsicht ihrer intellectuellen Bildung keine Ansprüche auf Gleichheit und noch weniger auf Auszeichnung machen konnten, so sprang wohl sogleich in die Augen, worauf es eigentlich bey ihrem Streben nach allgemeiner Freiheit und Gleichheit abgesehen war. — Allerdings soll Freiheit und Gleichheit in Ausübung aller Rechte herrschen; aber da der Grad der geistigen Bildung und des physischen und bürgerlichen Wohles sehr oft von Zufälligkeiten abhängt, und daher unmöglich bei Allen gleich seyn kann, so läßt sich auch keine Gleichheit der Menschen unter- und gegen einander und keine wesentliche Aufhebung der Stände im Staat als möglich denken.

Den wirklichen Stand kann nur das Verhältniß bestimmen, in welchem jeder Staatsbürger zum Ganzen steht, und je wichtiger dieses Verhältniß seinen Einfluß auf das Ganze, nämlich den Staatsverein, äussert, desto ehrenvoller und bedeutender erscheint jener Stand.

Nach diesen durch die Vernunft gegebenen Begriffen und Ansichten wird freilich auf der Standeswaage die Schaale der zufälligen Geburt und des Glücks,

Verfassung von diesem Ziele abweicht, desto grösser und eingreifender sind ihre Gebrechen, und nur dann gebührt einer Staatsverfassung der Vorzug vor der andern, wann die Regierung bei Ausübung aller ihr vertragsmäßig zustehenden Rechte die Grenzen ihrer Befugnis respektirt, und neben dem allgemeinen Wohle des Staats, oder der erhöheten Qualification desselben zur Erreichung seines Zwecks, auch die Beförderung des Wohles der einzelnen Staatsglieder und ihrer individuellen Qualification zur angemessenen Mitwirkung für den Staatszweck nicht verabsäumt, vielmehr diesen Gegenstand zum Maasstab ihrer besondern

von der Schaale des Nährstandes, der wirklich geistigen und wissenschaftlichen Bildung und des darauf gegründeten Verdienstes, hoch in die Luft geschnellt werden; und wenn gleich absolute Freiheit und Gleichheit aller Stände unmöglich ist, so werden sich doch Feudalsystem, Legitimität, Siegelmäßigkeit, Bedingtheit der Wahlfähigkeit zur Volksvertretung durch vermehrten Grundbesitz, und andere dergleichen Erscheinungen der neuern Zeit, mit der natürlichen und bürgerlichen Freiheit nur schlecht vertragen. Alle Achtung den wahlerworbenen Rechten und Vorzügen, aber auch nur diesen! denn im Staatsverbande können nur diejenigen Vorrechte gelten, welche sich wirklich auf besondere Dienste gründen, auf Dienste, die voranderu, somit in höherem Grade, wohlthätig auf das Ganze wirken und daher vorzugsweise zur Beförderung des Staatswohls führen.

Thätigkeit erhebt, und sogar in der Möglichkeit der Abweichung von dieser Tendenz gehindert ist.

Dieser Einfluß der Staatsverwaltung auf die subjective Beförderung des Wohles seiner Glieder soll sich jedoch keineswegs directe und durch positive Mittel oder wohl gar Zwang äussern; denn der Begriff dieses Wohles, oder der Glückseligkeit Einzelner, ist so weitumfassend, verschieden und relativ, daß seine directe Beförderung an sich schon ganz ausser den Grenzen der Umsicht und Möglichkeit der Staatsverwaltung liegt, und daß sie da, wo sie versucht werden wollte, nicht selten das Gegentheil bewirken, somit nur zu offenbaren Bedrückungen führen würde, zumal der Staat selbst den allgemeinen geistigen und physischen Nahrungsquellen seiner Glieder selten durch positive Maasregeln nützlich werden kann. Auch ist der Staatsbürger nur verpflichtet, auf denjenigen Theil seiner natürlichen Freiheit zu verzichten, der wirklich zur Erreichung des Staatszwecks und sonach für den gemeinschaftlichen Mittelpunkt, den die Regierung bildet, unerläßlich ist. — Weiter hinaus erstreckt sich das Recht der Staatsverwaltung nicht; vielmehr ist diese blos daran gebunden, die Hin=

dernisse aus dem Wege zu räumen, welche der freyen Thätigkeit der Staatsbürger und ihrem Streben nach Vermehrung ihres geistigen und physischen Wohles begegnen könnten; sie soll bemüht seyn, den Staatszweck mit aller nur möglichen Rücksicht und Schonung der Freiheit Einzelner zu erreichen, somit blos indirecte für das individuelle Wohl der leztern besorgt seyn, und nur das Gleichgewicht zwischen dem rechten Gebrauch und dem Mißbrauch der Freiheit der Staatsbürger halten.

Denn blos im Zustande allgemein gesicherter Freiheit und Selbstthätigkeit, deren Aegide der Staat seyn soll, ist wahrer Aufschwung des Menschen zu höherer Bildung des Geistes und zur Beförderung seines physischen Wohles möglich.

Die Staatsverwaltung darf sich also nur in so weit für die Beförderung dieses individuellen Wohles der Staatsbürger wirksam zeigen, als die Kräfte Einzelner dazu nicht hinreichen würden, und sie wird in dieser Beziehung eben darinn zugleich ein bewährtes Mittel finden, den Staatszweck desto sicherer zu erreichen, z. B. durch öffentliche Erziehungs- Bildungs- Besserungs- Credit- Versorgungs- ꝛc. ꝛc. Anstalten, weil diese mit dem Wohle des Staats,

das hier von dem Wohle des Einzelnen getrennt erscheint, und auf welches daher allein die Thätigkeit der Regierung concentrit werden soll, in der engsten Verbindung stehen. *)

Ob und in wie weit uun die Staatsbürger gegen alle nachtheilige Beschränkung ihrer freyen Thätigkeit gesichert sind, und in wie ferne sie in der Vereinigung des Staatsverbandes eine Bürgschaft der nur auf Erreichung des Staatszwecks zu berechnenden Verwendung ihrer überlassenen Rechte finden, hängt

*) Die erste und wirksamste Stütze des Staats ist und bleibt freilich Religion und Sittlichkeit. Denn in diesen muß die nächste Aufforderung zur Befolgung der Gesetze, die ohnehin ihren Urspruug in der Moral haben, gegründet seyn. Je religiöser und sittlicher die Staatsbürger sind, desto weniger bedürfen sie der Gesetze des Staats. Religion und Moral bilden also den Grundstein des Staats, und ihrer kann kein dauernd glücklicher Verein der Staatsbürger entbehren. Obwohl zwar der Gesetzgeber, strenge genommen, die Verbindlichkeit der pünktlichen Befolgung der für Erreichung des allgemeinen Staatszwecks gegebenen Gesetze, als schon in diesen Gesetzen selbst begründet und nothwendig, ansprechen kann, und sich nicht gerade darum zu bekümmern hat, ob jener Befolgung moralische Beweggründe zur Seite stehen, so wird doch jeder Staat nur schwach gestützt seyn, wenn seine Glieder nicht zugleich von wahrem Geiste der Religion und ihrer geheiligten Moral beseelt sind, ohne welche ein Fortschreiten in geistiger und staatsbürgerlicher Kultur nicht möglich ist.

von der bestimmten Bezeichnung eines Systems ab, nach welchem die gegenseitig verliehenen Rechte ausgeübt und die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt werden sollen.

Die Ausführung dieses durch gegenseitige Uebereinstimmung festgestellten Systems, oder der Staatsform, und die innere Einrichtung, wodurch sich der geschaffene Staatsbürgerverein und die Leitung der schützenden Gesamtkraft äußern und einen allgemein gesicherten Rechtszustand herbeyführen soll, bildet, wie bereits oben erwähnt, den Begriff der Staatsverfassung, welche nach ihrem Wesen und der Art der Realisirung des Staatszwecks sehr verschieden seyn kann, je nachdem die gesetzgebende und executive Gewalt getrennt oder combinirt, in ihrer ganzen Ausdehnung oder nur unter Beschränkungen, dann ob von Allen, oder von Einigen, oder nur von Einem ausgeübt werden soll.

Die Beantwortung der Frage, welche Staatsverfassungsform die zweckmäßigste ist, hat ihre eigenthümliche Schwierigkeit in dem verschiedenen Nationalcharakter eines Volkes und vorzüglich in dem Grade der Civilisation desselben.

Die reine Theorie kann daher nie überwie-

gend darauf einwirken und sich vielmehr nur auf gegebene Voraussetzungen beschränken. Die Grundsätze dazu können blos aus der Erfahrung hergeleitet werden, und die Geschichte aller Staaten liefert uns hiezu die brauchbarsten Materialien und stellt sich als das untrüglichste Criterium der größern oder geringern Zweckmäsigkeit und Haltbarkeit der bereits bestandenen und noch bestehenden Staatsverfassungen dar, bey welchen noch keine der möglichen Formen unversucht geblieben ist.

Es möchte daher zur Aufstellung eines dem wahren Zweck am nächsten liegenden Staatsverfassungssystems gerathen seyn, diese verschiedenen bisherigen Staatsformen, ihrem wesentlichen Charakter nach, wenigstens im Allgemeinen zu überschauen, um aus ihrer unbefangenen Würdigung die Erfahrungssätze abzuleiten, welche auf Anwendbarkeit Anspruch machen können.

Dieß führt mich zur nachfolgenden Unter-Abtheilung der gegenwärtigen Abhandlung.

II. Abschnitt.

Kurze Darstellung und Prüfung der bisherigen Staatsverfassungsformen.

Die erste Staatsverfassungsart ist diejenige, wo allen Staatsgliedern unmittelbare Theilnahme an der Regierung zusteht, (Demokratie) und sie verdient in so ferne den Namen der natürlichsten, als sie der Natur des Menschen und seiner ursprünglichen Freiheit ammeisten entspricht, weil das Recht der Staatsgewalt seinem Ursprung nach an der Gesamtheit der Staatsglieder haftet. — Nur ist diese allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung und executiven Staatsgewalt blos in der Theorie denkbar, in der Ausführung selbst aber schlechterdings unmöglich. Denn es wird keines nähern Beweises bedürfen, daß, bey einer unmittelbaren Theilnahme aller Staatsglieder oder der Gesamtmasse des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt, der Einfluß der Privatabsichten und Leidenschaften, so wie Mangel und Verschiedenheit der Ein- und Ansichten, bald mehr und mehr sichtbar werden, daß diese Gebrechen eine nur nachtheilige Schwerfälligkeit des Geschäftsganges und selbst eine

allgemeine Störung in Privatgeschäften nothwendig herbeyführen müßten, und daß solche nie der natürlichen Bedingniß einer richtigen Auswahl und Anwendung der Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zusagen könnten.

Es hat sich immer durch Erfahrung bestätigt, daß jede Demokratie durch Factionsgeist im Innern, durch Verwirrung bey ungemäßigter Freiheit und durch Herrschaft der wandelbaren Volksgunst und des Neides über wirkliches Verdienst, nach und nach ihre ursprüngliche Eigenschaft ganz verloren hat.

Aber auch eine gemäßigte oder repräsentative Demokratie, wo die Staatsbürger ihre eigenen Herrscher und Beamten wählen, diese als ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte sich verantwortlich machen, und selbst nicht von der Wahl dazu ausgeschlossen sind, wird den wahren Staatszweck nie auf eine zureichende und dauernde Art erreichen lassen, und bey der Schwierigkeit in Einführung einer systematischen Gesetzgebung immer der Gefahr ausgesetzt seyn, von dem unvermöglichern, unwissendern und ungebildetern Theil des Volkes über den Haufen geworfen zu werden, und in eine Ochlokratie nnd allmählige Anarchie auszuarten.

Wenn daher gleich nicht zu verkennen ist, daß die Demokratie den Staatsbürgern das beneidenswerthe Gefühl der Würde und Unabhängigkeit durch möglichste Gleichheit derselben, durch die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung und durch Publicität der leztern, mittheilt, und dadurch am mächtigsten den Patriotismus anregt, wenn ferner nicht in Abrede zu stellen ist, daß diese Staatsverfassungs-Art ihrem Wesen nach die größte Sicherheit gegen willkührliche Gewalt und despotische Mißbräuche der Regierung gewährt, daß sie deshalb nach der Theorie unstreitig den ersten Platz unter allen Staatsverfassungen behauptet, und daß alle Völker den Sieg gegen jede Anmassung des Despotismus und der Herrschsucht Einzelner zu erringen suchen, und nach möglichster Annäherung an eine demokratische Verfassung streben sollten; so wird diese doch, selbst, wenn sie bey ihrer Ausübung eine repräsentative Form nicht ganz ausschließt, höchstens nur einem Staate anpassen, der verhältnißmäsig kleinen Umfang hat, und dessen Glieder schon einen bedeutenden Grad von Bildung und Aufklärung erlangt haben.

Ungleich mächtiger spricht die Erfahrung für die zweyte Art der Staatsverfassungen, nämlich die Aristokratie, wo die gesamte Staats-

gewalt Mehrern ausschließlich übertragen ist, zumal wenn sie die Regierung des Staats nicht unbedingt in die Hände bestimmter Familien legt, sondern wenn die Wahl der Regierungsmitglieder blos durch Rücksichten auf persönliche Vorzüge und Auszeichnungen der Fähigkeit und Rechtlichkeit geleitet, und wenn diese Wahl (wie schon der Name Aristokratie bezeichnet) wirklich auf die würdigsten gerichtet wird, welche das Vertrauen des Volks besitzen und rechtfertigen.

Die Aristokratie erscheint daher eigentlich als eine verbesserte Demokratie.

Dagegen kann es nur nachtheilig auf dergleichen republikanische Staaten wirken, wenn entweder schon durch Gesetze ein gewisses Vermögen bestimmt ist, dessen Besitzer allein zu den höchsten Staatsverwaltungsstellen fähig seyn sollen, oder wenn bey der Wahl der sogenannten Aristokraten allenfalls blos auf den Adel der Geburt und auf Reichthum, somit blos auf zufällige Vorzüge, Rücksicht genommen wird, weil hierdurch die Staatsbürger nicht selten der Gefahr der Bedrückung ausgesetzt werden, vorzüglich aber auch, weil wegen des unverhältnißmäßigen und überwiegenden Einflusses, welcher diesen reichbegüterten

Staatsverwaltern zur Seite steht, die ursprünglich aristokratische Verfassung gar leicht in eine oligarchische überzugehen droht.

Ueberhaupt ist die Dauer einer republikanischen Verfassung zunächst dadurch bedingt, daß sie nicht in eine Erbaristokratie ausarte, weil hierdurch ein immerwährender Kampf zwischen dem ausgeschlossenen Volke und den herrschend gewordenen Familien des Adels und der Reichen erwächst, Unzufriedenheit und Uneinigkeit entsteht, und das ganze Verfassungsgebäude in seinem Grunde erschüttert wird.

Die Schwierigkeit bey der Wahl wirklicher Aristokraten und vollkommen qualificirter Machthaber, der Mißbrauch, zu welchem ihnen in Ermangelung einer geordneten Controlle, und zumal bey Combination der gesetzgebenden Gewalt mit der exekutiven Macht, und bey der collegialischen Form ihrer Machtausübung, Gelegenheit gegeben ist, das durch Erfahrung bestättigte Bestreben nach Vererbung der Theilnahme an der Gewaltausübung in ihren Familien, ihre seltene Uebereinstimmung endlich in der Wahl und Verwendung der Mittel zum Staatszweck, und schon die nothwendige Verschiedenheit der durch individuelle Grundsätze und Erfahrungen motivirten Ansichten dieser

Pseudoaristokraten — sind die gefährlichsten Klippen, an welchen eine aristokratische oder republikanische Verfassung gewöhnlich scheitert, und welche jede Sicherheit und Bürgschaft für den vollständigen Gebrauch der Staatsgewalt und vorzüglich gegen den Mißbrauch derselben ausschließen.

Die dritte Form der Staatsverfassung besteht da, wo die ganze Regierungsgewalt sich in den Händen eines Einzigen befindet, (Monarchie.) Diese Staatsverfassungsart hat den unbestreitbaren Vorzug der Einfachheit, Bestimmtheit und Consequenz vor den übrigen Staatsverfassungen, und würde in dieser Beziehung *) den Staatszweck am sichersten und dauerndsten erreichen lassen, wenn die Zügel der Regierung stets von einem Monarchen geführt würden, der den verfassungsmäßigen Willen mit der erforderlichen Fähigkeit verbände, der immer die richtigen Mittel zum Staatszweck wählte, solche nur in dem unerläßlichen Maaße forderte und verwendete, gerechte und ausreichende Gesetze gäbe, und sie mit dem erforderlichen Nachdruck und ohne Ausnahme vollzöge.

*) Eine zu complicirte Maschine leidet gewöhnlich an organischen Gebrechen und erfordert unaufhörliche Reparaturen.

Daß eine Monarchie unter dieser Voraussetzung, und bey dem nur ihr angehörigen Vorzuge des größern Vereins der Staatskräfte und der schnellern und durchgreifendern Wirkung derselben, wirklich den Postulaten einer vollkommenen Staatsverfassung und einer vollständigen Erreichung des Zwecks, und des gesicherten innern Friedenszustandes zu entsprechen vermag, liegt außer allem Zweifel.

Dagegen wird sich aber auch jedem Unbefangenen die Uiberzeugung aufdrängen, daß diese vollendete Staatsverfassung nur durch das wirkliche Vorhandenseyn des guten Willens und der Regierungsfähigkeit des Monarchen, mithin durch dessen Subjectivität, bedingt ist, und daß es dem Staat ganz an der erforderlichen Garantie gebricht, ununterbrochen jene subjectiven Qualitäten an seinem Regenten zu finden, und nicht vielmehr über kurz oder lang den unvermeidlichen Folgen entweder der Unfähigkeit oder des bösen Willens desselben Preiß gegeben zu seyn.

Denn es gehört dem eigenthümlichen Charakter einer Monarchie an, daß nichts den Willen und die Handlungsweise des Regenten bindet, und daß er befugt ist, seine ganze Kraft

und Thätigkeit auf die Aeußerung seines Willens, dem Alle sich unterwerfen, zu richten. Wer kann sich auch den Monarchen so frey von allen menschlichen Unvollkommenheiten denken, daß er nicht öfters selbst ohne böse Absicht den Staatszweck blosen Privatzwecken nachsetzt, diesen wohlerworbene Rechte und Freiheiten der Untergebenen opfert und die ihm anvertrauten Mittel mißbraucht?

Diesem Mangel an Vollständigkeit der monarchischen Staatsverfassung vermag auch weder die Vererbung der Monarchen-Gewalt, wobey die Vorsorge des Monarchen für die wohlgesicherte Ueberlassung der Regierung an seinen Thronerben einen Gegenstand der Garantie gegen Willkühr und Mißbrauch bilden soll, noch die Wahlpflichtigkeit *) des Monarchen genügend zu begegnen, da ein von allem Einflusse des Egoismus unabhängiger, ausschließend auf Erreichung des Staatszwecks gerichteter, Wille eben so wenig in gewählten

*) Das Schicksal Polens liefert uns den untrüglichsten Beweiß, wie wenig eine auf Wahl beruhende monarchische Form gegen innere Zwistigkeiten schützt, und das türkische Reich, wo noch jetzt die Thronfolge nur zum Theil von der Geburt und zum Theil von der Wahl abhängig ist, stellt doch warlich kein Bild einer sichern Aegide gegen Despotismus dar.

als in erbfähigen Monarchen mit Gewißheit erzeugt und unwandelbar gemacht, somit nie unbedingt vorausgesezt werden kann.

Vielmehr ist es in den Hauptserfordernissen einer vollkommenen Staatsverfassung so wie in der Erfahrung gleich stark begründet, daß eine uneingeschränkte Monarchie nie gegen Ausartung in Despotie sichert, daß daher aber auch in ihr der Staatszweck nicht vollständig und nachhaltig erreichbar ist. Es steht auch mit vollem Grund zu erwarten, daß mit dem Fortschreiten der Völker in staatsbürgerlicher Kultur und vernünftiger Freiheit, und mit dem allmähligen reiflichern Auffassen ihres ursprünglichen und wahren Standpunktes zum Staat, alle uneingeschränkte Monarchieen nach und nach aus der Wirklichkeit verschwinden werden.

Wollte aber eine Monarchie durch constitutionelle Aufstellung von Ständen und Parlementen, mithin durch eine Verminderung der Kraftäusserung der gesetzgebenden und vollziehenden Funktion des Regenten, mit Einem Worte, durch eine Gegenkraft in gewiße Schranken beengt werden, so würde sie nicht nur aufhören, eine reine und unumschränkte Monarchie, von der hier allein die Rede ist, zu seyn, sondern es würde selbst in diesem Falle nur eine

Annäherung an eine die Erreichung des Staats- zwecks vollständig sichernde Staatsverfassung möglich werden, so lange nicht diese Gegen- kraft und Gegenwirkung mit der Kraft und Wirksamkeit des Monarchen in ganz gleichem und so unwandelbarem Verhältnisse stünde, daß dieses allen Kampf der monarchischen Kraft mit dieser Gegenkraft ausschlöße.

Stellen wir nunmehr die Resultate dieser ge- drängten Darstellung und Würdigung der vor- züglichsten bisher bestandenen Staatsverfassungs- Formen zusammen, so erhellt, daß Gewähr- schaft gegen jeden Mangel an Einsicht und Qualification der Machthaber, strenge Unab- gängigkeit von den Privatabsichten und Lei- denschaften derselben, Einfachheit und Harmo- nie im Vereine der Staatskraft, dann Conse- quenz und Nachdruck in deren Anwendung, so wie die höchste Publicität der Wirksamkeit der Staatsmaschine, uud vorzüglich dauernde Si- cherheit der Staatsglieder für die ausschließ- lich zweckmäßige Verwendung der Staatskraft oder der in die Hände der Staatsgewalt ge- legten Rechte und Mittel, sich als die ersten und unerläßlichen Erfordernisse einer vollkom- menen Staatsverfassung ankündigen, daß aber eben diese Grundeigenschaften in keiner der abgehandelten verschiedenen bisherigen Staats-

verfassungs=Formen vereint angetroffen werden.

Man könnte zwar versucht seyn, zu glauben, daß wenigstens die Grundbedingnis einer Garantie gegen Willkühr der Machthaber am ersten noch bey der Demokratie vorhanden seyn müsse, weil bey dieser Staatsform das Recht der Gesamtgewalt ursprünglich nur an der Gesamtheit der Staatsglieder haftet, und weil sich bey der Vollziehung dieser Staatsgewalt immer nur der Gesamtwille Aller ausspricht, wenigstens aussprechen soll. Allein! diese Ansicht erscheint blos in der Theorie gerechtfertigt, da, wie bereits oben gezeigt worden, der Verwirklichung einer demokratischen Regierungsform, wegen der Unerläßlichkeit der Uebertragung der Staatsgewalt an eigene Repräsentanten, unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen. Deswegen kann auch die Demokratie ihrem Wesen nach gar keinen eigenen Platz unter den bestehenden Staatsverfassungen einnehmen, sondern allenfalls blos der aristokratischen Verfassung angereihet werden, welche übrigens wegen ihrer berührten Abhängigkeit von den subjectiven Eigenschaften der Machthaber, und wegen Mangels an allem Gegengewicht gegen die Staatsgewalt, ohnehin schon auf den ersten Blick das Daseyn einer zureichenden Garantie ausschließt.

Noch weniger, und unstreitig die geringste, Garantie aber bietet die Monarchie als solche für sichere Erreichung des Staatszwecks und für eine nur durch diesen bedingte Verwendung der Staatskräfte dar. Die Ursache davon liegt ausser den eben gelieferten Beweisen so nahe, daß sie keiner nähern Erforschung bedarf, und in diesem Erfahrungssatze allein ist das verheerende Unglück zu suchen, unter welchem die Menschheit bis in die neuesten Zeiten geseufzt hat; ihm allein verdanken aber auch, auf den Trümmern der niedergestürzten Thronen eines unumschränkten Machtgebrauchs, Millionen die erfreulichste Aussicht einer bessern Zukunft.

Die Herrscher haben das Bedürfnis der Zeit kennen und achten gelernt, und sich nach Mitteln umgesehen, den Anforderungen des Geistes dieser Zeit entgegen zu kommen; sie haben sich die weise Lehre eigen gemacht, daß auch ein uneingeschränkter, alle Garantie für die Staatsglieder ausschließender, Gebrauch der Staatsgewalt seine gewißen Gränzen behauptet, daß jede Ueberschreitung derselben und jede Willkühr die Bande mit Riesenkraft zerreißt, welche den Staatsverein zusammenhalten, daß ächter Bürgersinn und das Gefühl der Freiheit und Menschenwürde, wofür Tau-

sende bluteten, keine Chimäre sey, daß den unvermeidlichen aber furchtbaren Folgen des Mißbrauchs der Staatsgewalt Nichts Widerstand leistet, und daß die Geschichte laut und wahr den traurigen Wechsel des Schicksals verkündet, dem im raschen Fluge der Zeit Staaten um Staaten entgegeneilen.

Soll das wichtige Problem einer die Grundbedingnisse und den Endzweck des Staats vollständig erfüllenden, mithin vollkommenen Regierungsform gelöst, soll die Bahn zur einzig richtigen Würdigung der wirklich bestehenden Staaten gebrochen, und das Symptom ihrer Krankheit zur Anschaulichkeit erhoben, zugleich aber auch die einzig richtige Methode zu ihrer Heilung ausgemittelt werden; so kann zur genügenden Erledigung dieser Aufgabe nur die Entwickelung eines Systems führen, welches vollständige Garantie leistet, daß die Staatsgewalt sich auf eine dauernde Weise, zwar mit möglichster Einfachheit, Consequenz und Energie, zugleich aber auch mit strengster Gebundenheit an den Staatszweck, äussert, eines Systems, welches jede Abhängigkeit von der Individualität und dem Wechsel der Machtinhaber, somit selbst die Möglichkeit ihres Nichtgebrauchs so wie ihres Mißbrauchs, ausschließt. Hieraus folgt, daß diesem System durchaus

keine Bestimmung fehlen darf, an deren Daseyn und Wirksamkeit die vollständige Erreichung des Staatszwecks gebunden ist, daß ferner die einzelnen Theile des Staatsorganismus in die consequenteste und harmonirendste Wechselwirkung gestellt seyn müssen, und daß sie in sich selbst auch nicht die geringste widerstrebende Thätigkeit oder Unthätigkeit Platz greifen lassen.

Ich werde es demnach versuchen im

III. Abschnitt

Die Grundzüge einer die vollständige Erreichung des Staatszwecks und der staatsbürgerlichen Freiheit sichernden Staatsverfassung

anzugeben, und die Hauptmomente zu bezeichnen, auf welche die Aufmerksamkeit eines jeden Staatsbürgers gerichtet seyn muß, wenn er sich zur öffentlichen uud staatsbürgerlichen Theilnahme, so weit ihn hiezu sein Verhältnis zum Staat berechtigt, befähigen und wenn er diese Theilnahme geltend machen will.

Der Begriff der dem Staate nach den im I. Abschnitte gegebenen Prämissen von der Ge-

samtheit übertragenen Gewalt umfaßt nothwendiger Weise, als erste unerläßlichste Bedingnis das Recht, die Vorschriften zu ertheilen, welche zum Staatszweck führen, und ohne deren Vollziehung und Befolgung die Erreichung dieses Ziels nicht denkbar ist. Die erste unbedingteste Function des Staats ist also Gesetzgebung, welcher das unbestreitbare Hauptererfordernis einer vollständigen Erreichung des Staatszwecks und Sicherung der staatsbürgerlichen Freiheit der einzelnen Staatsglieder zur Seite geht.

Soll dieser Haupterfordernis vollkommene Genüge geleistet werden, so ergiebt sich die weitere Nothwendigkeit, daß

1) alle Gesetze strenge an den Staatszweck gebunden seyn müssen,

2) daß eben diese strenge Gebundenheit sich auch in allen Zweigen ihrer Anwendung und Ausübung bekunde, und

3) daß die Staatsglieder gegen alle und jede Abweichung von diesen unerläßlichen Normen sattsam gesichert sind.

Das Wesen und die Form, diese aus dem natürlichen Begriff eines Staats hervorgehenden Prinzipien gehörig zu verzweigen, und in

ein haltbares und systematisches Ganze zu bringen, ist die wichtige Aufgabe einer vollkommenen Staatsverfassung, die mithin nur dadurch genügend gelöst werden kann, daß jeder Function der Staatsgewalt die Richtung vorgezeichnet wird, welche ohne alle Abweichung zum gegebenen Ziele führt.

Die nachfolgende Entwickelung der vorzüglichsten dieser Functionen wird zur Erörterung ihres wesentlichen Charakters und zu ihrer systematischen Stellung gegeneinander Gelegenheit darbieten.

Die Bestimmung der Gesetze, (Gesetzgebung) und die Vollziehung derselben, oder die Anwendung der zum Zweck des Staats erforderlichen Mittel und Kräfte, (Staatsverwaltung) sind zwar zwey ihrem Wesen nach absolut nothwendige und unzertrennliche Hauptbestandtheile jeder Staatsverfassung, in so ferne jedes Gesetz nur durch Anwendung und Vollziehung desselben Wirksamkeit erhält, und in so ferne eben so auch die Staatsverwaltung durchaus nur durch ein leitendes Prinzip, durch bestimmte Vorschriften, (Gesetze) in Thätigkeit tritt.

Beyde Theile der Staatsgewalt stehen daher in einer so ununterbrochenen Wechselwirkung,

daß sie einander fortwährend die Hände bieten müssen, weil die Wirksamkeit eines Gesetzes nur durch unabweichliche Gewißheit ihres ausnahmslosen Vollzugs bedingt erscheint, und weil sonach ein Gesetz ohne Vollzug als nicht existirend zu betrachten, und eben so eine Staats-Verwaltung ohne Gesetze, welche die Richtung ihrer Thätigkeit bestimmen, nicht denkbar ist. Hieraus folgt aber auch unmittelbar, daß die Staatsverwaltung zwar einen integrirenden und unbedingt nothwendigen Theil der wirksamen Gesetzgebung bildet, daß sie ihrer wesentlichen, an den Zweck gebundenen Richtung und Wirkung zu Folge aber vom Gesetz abhängig, somit demselben untergeordnet seyn muß. Diese natürliche Schlußfolge bezeichnet eine Gränzlinie zwischen beyden Theilen der Staatsgewalt, die um so wichtiger erscheint, als sie die Bahn eröffnet, eines Theils die Gesetzgebung ausser Einfluß der Privatwillkühr zu erhalten, und andern Theils die vollziehende Staatsgewalt oder Staatsverwaltung auf ununterbrochene Abhängigkeit von der Gesetzgebung, und auf strenge Aeusserung ihrer Thätigkeit nach der ihr durch die Gesetze vorgezeichneten Richtung zu beschränken.

Es stellt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit dar, daß beyde erwähnte Theile

der Staatsgewalt separat gestellt und verwaltet werden müssen, daß eine unbedingte Combination der Gesetzgebung mit der von ihr abhängigen Ausübung practisch unstatthaft erscheint, und daß es in keinem Falle nachhaltig zum Staatszweck führen kann, wenn, wie bey der reinen Monarchie, jene Theile der Staatsgewalt sich gemeinschaftlich in den Händen eines einzigen Individuums befinden. In so ferne wir hierinn das erste und vorzüglichste Gebrechen mancher bisherigen Staatsverfassungen finden müssen, so liegt eben darinn doch wohl die gegründeteste Aufforderung, dieser Unvollkommenheit nach und nach entgegen zu treten.

Die Befugnis des Staats, Gesetze zu geben, und die Mittel zu ihrer Vollziehung zu wählen und zu bestimmen, gründet sich, wie bereits früher gezeigt worden, lediglich auf den Staatsvertrag, ist also ein Ausfluß des Gesamtwillens aller Staatsbürger, und involvirt an sich schon die weitere Befugnis, diese Mittel auch dem Staatszwecke gemäß zu verwenden. Nach der ursprünglichen Verfassuug des Staatsvereines übt die Staatsgewalt diese Befugnisse nur in so weit aus, als der Gesamtmasse der Staatsglieder die erforderliche praktische Qualification dazu nicht anwohnt, weil sie nicht

alle unmittelbar an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung Theil nehmen können. Dadurch aber, daß die Staatsglieder sich dieser unmittelbaren Ausübung entäussern, verlieren oder veräussern sie keineswegs das Recht, die Form und den Grad dieser Ausübung zu bestimmen, und ihren Einfluß auf dieselbe, und namentlich auf den ausnahmslosen Vollzug der das Wohl Aller bezweckenden Gesetze, fortwährend zu behaupten. Vielmehr können sie verlangen, daß kein Gesetz gegeben werde, das nicht den Ausdruck ihres Gesamtwillens enthalte, und daß nur diejenigen Mittel zur Vollziehung dieses Gesetzes gewählt und angewendet werden, welche dem Zwecke ihrer Vereinigung entsprechen. Die Gesamtsphäre der Staatsgewalt bleibt also, wenn auch nicht der Form doch ihrem Wesen nach, fortwährend in der Gesamtheit der Staatsglieder concentrirt.

Wenn nun fest steht, daß diese Gesamtheit das Recht der Gesetzgebung und deren Vollziehung unmittelbar nicht ausüben kann, und wenn sich die Uiberzeugung von dieser Schwierigkeit und Unausführbarkeit eben durch die Uibertragung jener Ausübung an ein dazu qualificirtes Subject, es mag dieses nun aus Einem oder aus mehrern Individuen, (aus einer physischen oder moralischen Person) be-

stehen, bereits unverkennbar ausgesprochen hat; so drängt sich die weitere Frage auf, ob es dem Staatszwecke mehr zusage, jeden der fraglichen beyden Hauptbestandtheile der Staatsgewalt einem einzigen Individuum oder Mehrern zu übertragen?

Ganz offenbar ist aber in der Gesetzgebung das erste und leitende Prinzip oder das Haupttriebwerk der ganzen Staatsmaschine enthalten, durch welches diese ihre vollständige zum Zwecke führende Richtung und Regsamkeit erhalten soll. Es liegt daher schon in der Wichtigkeit des Einflusses der Gesetze auf das Ganze, daß es gerathener sey, ihre Bestimmung nicht von der subjectiven Qualification und Wandelbarkeit eines einzigen Individuums abhängig zu machen, sondern diese legislative Leitung von Mehrern ausgehen zu lassen, welche mit den umfassendsten Kenntnissen aller Theile der Gesetzgebung tiefe Erfahrung und gereifte Uiberlegung verbinden, und durch allseitige und besonnene Berathung eines jeden Gegenstandes der Gesetzgebung diese möglichst gegen Trüglichkeit verwahren.

Andere Rücksichten treten dagegen bey Bestimmung der Vollziehungsart der Gesetze ein, weil diese nur der ihr von dem gesetzgebenden

Körper vorgezeichneten Richtung zu folgen, und sich mehr durch Raschheit des Entschlusses, Einheit, und gleichförmige Energie auf eine dem Staatszwecke entsprechende Art auszuzeichnen hat. Dieser Theil der Staatsgewalt wird daher am zuverläßigsten und befriedigendsten nur Einem Individuum zu überlassen seyn. Für diese Ansicht spricht auch schon die eigenthümliche Natur der executiven Gewalt, nach welcher diese gar leicht durch unvorhergesehene Umstände bestimmt wird, auf der Stelle, ohne vorher den Beyrath oder die Zustimmung Anderer einholen zu können, und blos mit Benützung des günstigen Augenblicks, einzuschreiten und zu handeln.

Es spricht daher die Theorie und die Erfahrung gleichmächtig dafür, daß die höchste ausübende Gewalt sich nur in den Händen eines Einzigen befinde; nur versteht es sich von selbst daß dieser Regent in Absicht auf die Anwendung der ihm zustehenden Gewalt an die Gesetze gebunden seyn muß; denn nur dadurch kann den Nachtheilen, welche nach obigen Darstellungen bey den reinmonarchischen Verfassungen unvermeidlich sind, grundhaltend begegnet werden. Regenten aber, welche keine Gesetze über sich anerkennen, sind Despoten.

Das angegebene Verhältnis, in welchem die

gesetzgebende Gewalt zu der Vollziehungsgewalt steht, und in welchem sich somit die gesamte Staatsgewalt vereinigt und constituirt, bildet zwar in so ferne eine Garantie für die verfassungsmäßige Ausübung der Vollziehungsgewalt, als diese ihre Richtung von der gesetzgebenden Gewalt erhalten soll. Es läßt sich aber nicht zugleich auch eine gegenseitige genügende Gewährleistung für die legislative Gewalt aus der Constituirung der von ihr abhängigen Vollziehungsgewalt ableiten. Es sind daher die Schranken noch nicht gezogen, innerhalb welcher die gesetzgebende Gewalt ihre Thätigkeit und Wirksamkeit üben soll, und es ist noch keineswegs der Möglichkeit vorgebeugt, daß selbst die Gesetzgebung sich über ihr Gebundenseyn an den wahren Staatszweck hinwegsetze, und entweder nicht die zureichenden, oder die unrichtigen Mittel zur Erreichung desselben wähle, daß sie allenfalls auch die ausübende Gewalt für ihre unreine Absicht zu gewinnen wisse, und mit Einem Worte, ihren Willen über den des Volks erhebe, und dadurch ihre vertragsmäßige Befugnis mißbrauche. Auch ist noch keine vollständige Bürgschaft vorhanden, daß die vollziehende Gewalt in der pünctlichen Anwendung und Ausübung der von dem gesetzgebenden Körper ausge-

gangenen Gesetze und vorgeschriebenen Mittel von diesem legislativen Körper zugleich auch gehörig controllirt und so geleitet werde, daß sie die ihr anvertraute executive Macht ausschließend nur auf Vollziehung jener Gesetze und auf Realisirung des Staatszwecks verwende, und den Anforderungen der den Willen des Gesamtvereines repräsentirenden gesetzgebenden Gewalt vollkommen entspreche.

Es fehlt also noch an einer nothwendigen Gegenwirkung, an einem Damme, wodurch jedem möglichen Austritte beyder Theile der Staatsgewalt aus dem richtigen Geleise der ihnen übertragenen Kraftaeusserung unaufhaltsam begegnet wird, und welcher um so unerläßlicher ist, als eine, nur durch die pünctlichste Erfüllung aller aufhabenden Pflichten der zur Gesetzgebung und Vollziehung ermächtigten Individuen bedingte, vollständige und zuverläßige, Erreichung des Staatszwecks nicht vom guten Willen und dem Einverständnisse der Gesetzgeber, oder von der individuellen Ansicht und Neigung des vollziehenden Machthabers, abhängen, somit auch nicht von der entferntesten Seite dem Zufalle überlassen werden darf.

Dieses, aus den obenerwähnten Rücksichten und aus der Nothwendigkeit der vollständigen

Erreichung des Staatszwecks unmittelbar hervorgehende, und auf ein weiteres Hauptgebrechen der bisherigen Staatsverfassungen hinweisende, Sicherungsmittel gegen jeden möglichen Mißbrauch der Staatsgewalt, dieses unentbehrliche Werkzeug zur nachhaltigen Befestigung des ganzen Staatsgebäudes, darf jedoch nur so gebraucht werden, daß es die freye Thätigkeit der gesetzgebenden, und vorzüglich das kräftige Einwirken der ausübenden Gewalt nicht hemmt, sondern blos der nicht ganz zweckgemäsen, und jeder zweckwidrigen Thätigkeit, so wie der nachtheiligen Unthätigkeit Beyder Schranken setzt, und sich deshalb als Criterium der Regelmäßigkeit, in welcher sich die getheilte Staatsgewalt äussert, darstellt und auf diesem Standpunkte zugleich zum bewährtesten Vehikel dient, die Staatsgewalt in dem erforderlichen öffentlichen Zutrauen zu befestigen.

Soll diese Bedingnis eines besondern Gegenmittels erfüllt werden, so muß das letztere eine solche Kraft besitzen, daß es im Falle des eintretenden Bedürfnisses das Uebergewicht über die Staatsgewalt behauptet, und diese gegen sich in das Verhältnis der Abhängigkeit und Verantwortlichkeit setzt, — in ein Verhältnis, welches, wie eben erwähnt, das selbst-

ständige und eingreifende Wirken der beyden die Staatsgewalt bildenden Theile gleichwol um deswillen nicht nachtheilig schwächen kann, weil seine Geltendmachung nur dann eintritt, wenn wirkliche Mißbräuche in Vorschrift und Anwendung der Gesetze gegründete Veranlassung dazu darbieten.

Das Recht so wie die Kraft, die Staatsgewalt in der vorbezeichneten Art von sich abhängig zu machen, und in dem Verhältnis der Verantwortlichkeit zu erhalten, kann aber der Natur der Sache, und dem richtigen Begriffe eines Staates, gemäs nur in der Gesamtheit der Staatsglieder selbst zu suchen und wirklich enthalten seyn. Denn nur das Volk, welchem die gesetzgebende und ausübende Gewalt ihre Autorisation verdankt, kann der competenteste und unpartheylichste Richter der Zweckmäsigkeit und des Mißbrauchs der Staatsgewalt, und der zuverläßigste Wächter über die wirkliche Erreichung des Staatszwecks seyn. Nur das Volk, oder die Gesamtheit der Staatsglieder, ist aber auch allein über jede Verantwortlichkeit erhaben, da es keinen andern Willen haben kann, als ganz gesicherte Erreichung des Staatszwecks, und eine vollständige und unverrückte Tendenz so wie eine genau überein-

stimmende Wirksamkeit der constituirten Theile der Staatsgewalt auf diesen Zweck. Da hier nur von reiner Theorie die Rede ist, so kann es freilich dem Aufmerksamen nicht entgehen, daß schon ein bedeutender Grad von staatsbürgerlicher Kultur dazu erfordert wird, wenn der Gesamtwille des Volkes über jede Verantwortlichkeit erhaben seyn, und eine entsprechende Gegenkraft für die Staatsgewalt bilden soll. Eine vorausgesetzte erhöhete staatsbürgerliche Qualification ist also der factische Grund, auf welchem das aufgestellte Verfassungssystem gebaut ist und mit welchem dieses besteht und fällt. Es liegt daher eben darinn auch die natürlichste und dringendste Anforderung, genau in diesem Sinne zu handeln, und staatsbürgerliche Belehrung und Aufklärung immer mehr zu verbreiten, weil diese allein zur Entfernung jeder Anmassung des Despotismus und der Aristokratie führen, und eine beglückende vertragsmäßige Staatsverfassung und Staatsverwaltung möglich machen kann.

Uebrigens kommt nun noch zu erörtern, auf welche Art und Weise, und in welcher Form, die Gesamtheit der Staatsbürger jene nothwendige Gegenkraft und Controlle am zweckmäßigsten zu äussern und anzuwenden vermöge?

Es leuchtet aber jedem Kenner von selbst ein, daß auch bey Verrichtung dieser dritten nothwendigen öffentlichen Function die Theilnahme Aller practisch nicht möglich, daß zwar jedem Einzelnen im Volke das Recht des Einwandes und der Rüge gegen wesentliche Gebrechen und zweckwidrige Abweichungen der Staatsverwaltung unbenommen, eine ununterbrochene allgemeine Beobachtung und Controlle der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt aber nur durch einen, im Wege der freyen Wahl zu bestellenden, Ausschuß ausführbar ist.

Eben so wenig wird es einem Zweifel unterliegen, daß dieser Ausschuß (Deputirte, Stände, Committee, Parlement ꝛc.) durchaus nur durch Auswahl der Fähigsten und Rechtlichsten, und ohne Ausnahme irgend einer Klasse, so wie ohne zufällige Vorrechte des Gutsbesitzes, der Geburt ꝛc. mit einem Worte, ohne alle Begünstigung irgend einer Kaste, und ohnehin auch durch Erneuerung der Wahlhandlungen innerhalb gewißer Zeitpunkte, bedingt ist, und daß ferner diese Wahlen nur von dem zu versammelnden Volke ausgehen, und ohne alle directe Einmischung der zur Staatsgewalt Bevollmächtigten vollzogen werden müssen, wenn sie ihrem wichtigen Berufe entsprechen sollen.

Die Functionen dieses Ausschusses und die Dauer ihrer Versammlungen können lediglich von den Veranlassungen abhängen, welche sich aus der Beobachtung und dem mehr oder weniger ansprechenden Einfluß der Staatsverwaltung auf das Ganze ergeben.

Da auf diese Art für eine von der Gesamtheit des Volkes ausgehende und zureichende Garantie gegen die Möglichkeit eines Mißbrauchs der Staatsgewalt gesorgt seyn dürfte, so möchte die diesem Abschnitte zum Gegenstand dienende Aufgabe einer vollkommenen Staatsverfassung, wenigstens in der Theorie und nach ihren Grundbedingnissen, gelöst erscheinen.

Für die Ausführung selbst aber werden nunmehr die am Anfange des gegenwärtigen Abschnittes gegebenen drey Hauptprinzipien dahin vervollständigt werden können:

1) Nur diejenige Gesetzgebung trägt das Gepräge der Zweckmäsigkeit und Vollkommenheit, welche, vollständige Sicherheit aller Rechte gewährend und verbürgend, mit der gehörigen Bestimmtheit zugleich möglichste Einfachheit verbindet, und somit der willkührlichen Auslegung und Abweichung keinen Spielraum läßt.

2) Eine entsprechende Staatsverwaltung muß

durch den Gebrauch ihrer Mittel und Kräfte den Staatszweck vollständig erreichen, kein Postulat des Gesamtvereins unerfüllt lassen, zugleich aber auch nur so viele Mittel und Kräfte sich zueignen, als sie zur Erreichung des Staatszwecks unumgänglich bedarf.

3) Die Garantie für eine vollständige Gesetzgebung und zweckgemäße Staatsverwaltung soll zwar die Möglichkeit eines Mißbrauches der beyden Theile der Staatsgewalt ausschließen, zugleich aber auch ein dem Zweck zusagendes, freyes und kräftiges Wirken derselben nicht hemmen, vielmehr dieses Wirken nur, in so weit es eine Verletzung des Staatszwecks wirklich bedroht, in den verfassungsmäßigen Schranken erhalten.

Diese drey Hauptresultate der bisher abgehandelten Urbedingnisse einer vollkommenen Staatsverfassung möchten der einzige und ächte Probierstein für alle bestehende Staatsverfassungen und neuere Constitutionen, und der richtigste Maasstab seyn, ob und in wie weit diese den Postulaten der Theorie einer vollendeten Regierungsform entsprechen. Jeder Unbefangene und Sachverständige wird sich aus einer getreuen Vergleichung derselben mit den innern Einrichtungen und gegebenen Constitu-

tionen der gegenwärtigen Staaten von selbst die Mängel abstrahiren können, welche dem einen oder dem andern derselben noch ankleben.

Noch lichtvoller aber werden sich die Resultate einer angeregten Prüfung dieses Gegenstandes darstellen, wenn die unter dem Schutze eines wohlthätigen Genius hier und da wirklich schon ins Leben getretenen Ständeversammlungen ihren Wirkungskreis näher versucht und eingreifender verfolgt, das beabsichtigte Mehr oder Weniger des durch die Constitutionen gegebenen Gewichts ihrer öffentlichen Theilnahme erkannt, und die Größe der Gegenkraft, die sie bilden sollen und können, werden begriffen haben. *)

*) Noch ist zwar der Erfolg dieser erfreulichen Erscheinungen der Zeit mit dem Schleyer der geheimnißvollen Zukunft umhüllt; indeß kann sich die gegenwärtige Crisis der gespanntesten Erwartungen nur in ein Vorschreiten zum Bessern, in eine allmählige Entwickelung gesetzmäßiger Freiheit, und in eine wohlthuende Stütze der Regierung auflösen, wenn wahrer Gemeinsinn, unverbrüchliche Achtung des Gesetzmäßigen, und pflichtmäßiges Vertrauen auf die unverkennbar edlen Absichten der Regierungen die Gesinnungs- und Handlungsweise der Ständeversammlungen leitet, und wenn diese die ihnen dargebotene Veranlassung benutzen, in sich selbst nachzubilden, was dem Volke zugedacht ist, und aus sich selbst zu ergänzen,

Wenn in dem bisherigen Theile der gegenwärtigen Abhandlung im Allgemeinen der Grund gelegt worden seyn dürfte, auf welchem das Gebäude der Staatsverfassung zur wirklichen Erreichung des Staatszwecks möglicher Weise errichtet werden könnte, so wird sich die Vollendung der entsprechenden Thätigkeit und Wirksamkeit der nach allen ihren Theilen zu construirenden Staatsmaschine nur noch an eine angemessene Uebergangsstufe von der mechanischen Composition des Staats zu seiner organischen Construction, oder an eine bestimmte Constitution und umfassende Bezeichnung

was noch einen Gegenstand gerechter Wünsche und dringender Bedürfnisse für Alle bilden möchte.

Ich würde den gerechten Vorwurf der Unbescheidenheit auf mich laden, wenn ich vorlaut genug seyn, und namentlich den Resultaten der kaum ins Daseyn gerufenen Ständeversammlung unseres Vaterlandes auch nur von der entferntesten Seite vorgreifen wollte. — Aber keinem Unbefangenen kann es entgehen, daß in einer zureichenden Befriedigung der sich allenthalben als groß ankündigenden Erwartungen des Volkes, vorzüglich in Beziehung auf Verminderung der öffentlichen Lasten, und auf Verbesserung der kostspieligen und zögernden Rechtspfleege, gewiß, keine geringe Aufgabe liegt; — zumal wenn man erwägt, daß die so lebhaft erregten Hoffnungen des Volkes nur durch reelle und fühlbare Erleichterung, und nicht durch blose Zusicherungen, in Erfüllung gehen, noch weniger aber durch einen Federzug der Gewalt oder Willkühr niedergeschlagen werden können

der Sphären accrochiren, innerhalb welcher die gesetzgebenden, die vollziehenden und die aufsehenden oder controllirenden Elemente der Staatskraft für sich, und im Verhältnisse zu einander, zu wirken haben.

So wenig dem Zwecke dieser blosen Skizze eine nähere Ausführung jener nach der Theorie und der wirklichen Bestimmung des Staatsvereines zu bildenden möglichst vollendeten Staatsverfassung entspricht, so dürfte sich doch keiner der geneigten Leser schon von dieser gedrängten Darstellung ohne die lebhafte Ueberzeugung trennen, daß die meisten wirklichen Staaten, so weit sie nicht seit dem Erscheinen der neuern beglückenden Constitutionen zu erfreulichern Hoffnungen berechtigen, freilich noch weit hinter diesem Ideale einer vollkommenen Staatsverfassung zurückstehen, daß mehrere Regierungen in Beziehung auf die Verhältnisse, welche sie zu den Regierten darbieten, noch gar Manches zu wünschen übrig lassen, und beynahe ein entgegengesetztes Bild darstellen, daß noch mehrere Gesetze nichts weniger als den Ausdruck des Willens derer enthalten, für welche sie gegeben sind, daß die Vollziehung der Gesetze nicht selten durch blos individuelle Ansicht und Selbstsucht, und durch

eine aus Gewohnheit und Vorurtheil mechanisch gewordene Verfahrungsart des Individuums gemodelt und entstellt ist, das sie zu üben hat, daß hier und da noch mehr oder weniger nur Willkühr und maschinenmäßige Unterwürfigkeit die Bahn bezeichnet, welche blos vertragsmäßigen Ansprüchen, dem reinsten Bürgersinn, und dem wahren Ziele des Staatsvereines zugänglich seyn soll, und daß die zweckmäßigste Verfassungsform doch wohl immer nur in einer constitutionellen Monarchie zu finden ist.

Mit Recht drängt sich dem Beobachter die Frage auf, warum bisher die Wirklichkeit so weit hinter den natürlichen Ansprüchen des ursprünglichen Staats = Vereines zurückgeblieben ist, und woher es kommt, daß die Regierten sich nicht allenthalben noch in dem vollen Besitze und Genuße ihrer verfassungsmäßigen Rechte befinden? Die Grundursache hievon liegt aber theils in der nicht freywilligen sondern gewaltsamen Gründung der gegenwärtigen Staaten, und in der durch eine lange Reihe von Jahren allmählig herbeygeführten Vererbung der Machtausübung, so wie in der jedem Menschen angebornen, und daher auch den Machthabern aus natürlichen Gründen an-

wohnenden, Abneigung gegen Beschränkung freyer Thätigkeit und des eigenen Willens — theils aber auch in der Unmündigkeit der Regierten, in dem Mangel an Ein- und Uibersicht ihres verfassungsmäßigen Standpunktes und ihrer Ansprüche auf Theilnahme an der öffentlichen Sache, und sonach in ungeübter und ungeregelter Disposition über ihre Kräfte.

Ein Haupthindernis für eine kräftigere Vervollkommnung der Staatsverfassungen ist aber unverkennbar auch in den immer wieder erneuerten Bedrohungen und wirklichen Störungen der äussern Sicherheit, somit in den häuffigen Kriegen, zu suchen, wodurch die öffentliche Aufmerksamkeit mehr nach Aussen gerichtet, deshalb von den innern Staatsangelegenheiten weggewendet, und wodurch den Regenten ein so weites Feld eröffnet worden ist, durch Ausdehnung ihrer Militair-Kraft und durch Entwickelung ausgezeichneter Feldherrentalente ihre Macht zu bevestigen und durch Eroberungen zu erweitern. *)

*) Auch lehrt uns die Geschichte, daß eine wirklich vertragsmäßige, aus dem freyen Willen der Staatsglieder hervorgetretene, Staatsverfassung mehr blos den ersten und frühern Staaten angehörte, und die Grundlage zu Demokratieen und Aristokratien bildete, wogegen die meisten neuern Staaten durch Gewalt und Eroberungen entstanden, und fast dur...

Die Schuld, daß die Gegenwart noch einen so umfassenden Raum zwischen der Theorie und Wirklichkeit darbietet, liegt daher inzwischen gleichwohl offenbar weniger an den Regierten; denn die Völker sind bisher, zumal bey dem mehrfachen und unerwarteten Wechsel ihrer Regenten, und bey gänzlichem Umwälzen ihrer alten Verfassung, vom richtigen Anschauungs-Punkte des innern Wesens und Wirkens der Staatsverwaltung noch zu sehr entfernt gehalten, und daher auch ohne ihr Verschulden von der Erlangung einer richtigen Kenntnis ihres verfassungsmäßigen Verhältnisses zum Staate, und eben dadurch von einer entsprechenden und geltenden Theilnahme an dem Wohle desselben, gewaltsam verhindert worden.

monarchische Formen und eigentliche Zwangsanstalten übergegangen sind. In gegenwärtiger Periode aber, wo sich nach großen furchtbaren Stürmen, und nach mächtigem Umschwunge der Zeit, unter unverkennbarem Walten der Vorsehung, ein neuer unbesiegbarer Geist völkerrechtlicher Ansprüche entwickelt hat, — ein Geist, der alle Gemüther mit unwiderstehlicher Kraft zum Bessern hinzieht, kann es nicht befremdend fallen, wenn sich allgemein ein Bestreben äussert, daß die Staaten aus der Gestalt bloser Zwangsanstalten heraustreten, und allmählig wieder das Gepräge eines freywilligen Staatsbürgervereines gewinnen mögen.

Wohl mag es daher den Regierungen allerdings zur Rechtfertigung oder vielmehr Entschuldigung dienen, daß die Staatsbürger noch nicht zu der Stufe von Bildung und vernünftiger Anwendung verfassungsmäßiger Freiheit und qualificirter Wirksamkeit emporgereift wären, und auch die Erfahrung hat die Bestättigung dieser Wahrheit mit furchtbaren Flammenzügen in die Jahrbücher der Geschichte eingezeichnet. Denn alle bisherigen Revolutionen beurkunden nicht etwa blose Reclamation vorenthaltener staatsbürgerlicher Rechte, sondern wahrhaft ungezügelten Austritt aus den Schranken des Rechts und der öffentlichen Ordnung — freilich an sich ganz natürliche Verirrungen jener mangelnden und irrigen Kenntnisse des vertragsmäßigen Geistes, und unabweichliche Folgen eines vorausgegangenen schweren Mißbrauchs der Staatsgewalt, und eines dadurch verbreiteten furchtbaren Drucks und allgemeinen gränzenlosen Elends, indem Ungeheures nur durch Ungeheures geboren werden kann.

Aber eben diese die Grundvesten der Staaten gewaltsam erschütternden Explosionen unterdrückter Freiheit und verfassungswidriger Mißbräuche, diese unverkennbaren Symptome

eines durch crasse Despotie erzeugten epidemischen Krankheitsstoffes mancher Staaten, der so zerstörend in die häußlichen Verhältnisse eingreifen mußte, — sind die mächtigsten Anforderungen an die Regierungen, den Geist zu bannen, der lange nur im Stillen spuckt, sich aber um so plözlicher und mächtiger regt, je gewaltsamer er zurückgehalten und beschwichtigt werden will. — Besänftigen sollen also die Regierungen diesen mit dem Namen: Freiheit bezeichneten Geist der Zeit, der nicht zugiebt, daß man unbedachtsam in die Speichen seines angeregten Rades falle, durch öffentliche Beurkundung einer dem Staatszwecke entsprechenden Thätigkeit, durch Aufklärung der Regierten über die wichtigsten Momente ihres verfassungsmäßigen Standpunktes, durch Vorbereitung derselben zur entsprechenden staatsbürgerlichen Qualification, mit Einem Worte, durch staatsbürgerliche Belehrung, *) vorzüglich aber durch staats-

*) Daß die Mehrheit des Volks dieser staatsbürgerlichen Belehrung (die schon mit dem Unterrichte in den Volksschulen angemessener Weise verbunden werden sollte) wirklich noch sehr bedarf, ist eine Behauptung, die ieder unterschreiben wird, der im practischen Staatsdienste nur einigermassen bewandert ist, der sich somit durch Erfahruug die Uiberzeugung anzueignen Gelegenheit gehabt hat, wie irrig sich oft die

bürgerliche Freiheit und erhöhete Selbstständigkeit.

Denn ein gänzliches Niederschlagen des einmal angeregten und durch die neuere Revolutionsgeschichte genährten und allgemein verbreiteten Strebens der Kräfte und des Gefühls würde vergebliche Mühe seyn, und wenn dieses Gefühl sich nicht regelwidrig ankündigen soll,

Begriffe des großen Haufens über Rechtmäßigkeit der Staatsgewalt, Gleichheit vor dem Gesetze, ungetheilte Unterordnung unter das allgemeine Wohl, und andere dergleichen Bedingnisse des Staatssystems ankündigen, und wie wenig sich, im Ganzen genommen, eine wohlbemessene Qualification für allgemeine und vortheilhafte Mitwirkung an der Staatsverwaltung ausspricht, wie wenig z. B. die Mehrheit selbst noch in dem Beamten den Mann von seinem Amte zu trennen und zu unterscheiden weiß, und wie sehr dieselbe geneigt ist, oft der Person des Staatsdieners Ursache und Wirkung seiner öffentlichen Handlungsweise und Amtsgewalt zuzumessen, die doch nur von dem Gesetze und auch nur von diesem allein ausgehen soll. — Gewiß schon sehr viel wird für staatsbürgerliche Kultur gewonnen seyn, wenn jedes Staatsglied nur den Beamten einmal blos für das annimmt, was er ist und seyn soll, nämlich für den Vollstrecker und für das reine und strenge Organ des Gesetzes; denn nur durch allgemeine Berichtigung dieser Idee wird die Täuschung und der Nimbus verschwinden, mit welchem sich mancher Beamte durch gehaltlose blos blendende Formen selbstgefällig zu umhüllen und wichtig zu machen sucht, — aber auch nur dadurch wird jeder Willkühr und jeder Veran-

so ist es lauter Beruf der Zeit, ihren Forderungen entgegen zu treten, die Irrthümer zu verscheuchen, und durch Aufklärung über manche bisherige Staatsgeheimnisse jenem Anregen die Richtung zu geben, welche allein ächten Bürgersinn und Gemeingeist über alle Verhältnisse und unter allen Ständen im Staate zu erwecken und zu beleben, und auch die eigene Sicherheit der Machthaber am untrüglichsten zu verbürgen vermag.

Denn sind die Staatsbürger über ihre Rechte und Pflichten und die darauf beruhenden gesetzmäßigen Ansprüche der Staatsgewalt hinreichend belehrt, sind sie zu einer lebendigen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Bestimmung eines Staatsvereines und der durch diesen gebotenen Mittel erhoben, und sind ihre Begriffe von Freiheit gehörig berichtiget,

lassung zu Bedrückungen bleibend begegnet werden.

Das auf Zutrauen und Zuneigung gegründete Ansehen der Beamten ist reiner und dauernder als das durch Formen und Furcht erborgte, das auf immer verschwindet, wenn seine Veranlassung aufhört.

Daß aber ausser dem neuern Geschenke der Preßfreiheit namentlich auch Oeffentlichkeit der Rechtspfleege und der Regierungshandlungen ein ganz vorzügliches Mittel ist, das Vertrauen zu den Beamten zu bevestigen, und besonders auch staatsbürgerliche Belehrung unter allen Volksklassen zu verbreiten — wer könnte dies läugnen!

so wird auch die Staatsgewalt in ihnen selbst die sicherste Stütze, und die vollständigste Garantie ihrer Selbstständigkeit und Wirksamkeit finden können.

Nur dann, wann die Staatsbürger das Vorurtheil eines angebornen und ausschließlichen Rechts der Staatsgewalt besiegen gelernt, und den Glauben an angeborne und unbedingte Unterwürfigkeit unter dieselbe aufgegeben haben, wann die Scheidewand zwischen Regierung und Volk eingesunken ist, wird das Ziel nicht mehr ferne seyn, die angegebenen Momente einer dem natürlichen Wesen des Staats entsprechenden, auch die Möglichkeit eines Mißbrauchs und jeder gewaltsamen Erschütterung ausschließenden, Staatsverfassung ins Leben zu rufen.

Die Erreichung dieses Ziels kann aber aus sehr natürlichen Gründen nur der Zeit und einer allmähligen Entwickelung der staatsbürgerlichen Qualification angehören, und eine plözliche Umwandlung der bestehenden Staatsformen in eine neue unvorbereitete Verfassungssphäre würde nur eine in ihren Folgen nicht zu berechnende Reihe von Störungen des bürgerlichen Wohls nach sich ziehen, und den un=

seligsten Zustand allgemeiner Rechtslosigkeit und Anarchie herbeyführen.

In dieser Bedingung einer nur allmähligen Reife zu entsprechender staatsrechtlicher Kultur darf jedoch durchaus kein Hinderniß Wurzel fassen, das Bestreben zur Vervollkommnung zu hemmen; denn dieses ist zu tief in den Anforderungen des Rechts und in der laut gewordenen Stimme des Volks gegründet, als daß jedem Staatsbürger seine politische Selbstständigkeit und Freiheit länger vorenthalten werden könnte.

Wie sich aber auch immer der nie ganz besiegbare Geist einer auf Vorurtheilen beruhenden Unzufriedenheit aussprechen mag, so kann es doch nur dem wirklich im Vorurtheile und Mißtrauen Befangenen entgehen, wie sehr die Gegenwart zu den schönsten Hoffnungen einer baldigen Annäherung an jenes schöne Ziel berechtigt, wie liebevoll und seegnend allenthalben die Regierungen die Hände dazu bieten, daß Selbstständigkeit an die Stelle mechanischer Unterwürfigkeit trete, und wie laut sich die Uiberzeugung ausspricht, daß nicht Gewalt und Willkühr, sondern Anerkenntniß einer auf das Wohl des Ganzen berechneten Leitung der Staatsmaschine, und bestimmungs-

mäßiger Verwendung der Staatskraft, die Tendenz der Staatsgewalt bilde, und daß das Vertrauen des Volkes die mächtigste Stütze des Throns sey.

Wer verweilt nicht gerne bey dem erhebenden Bilde einer beglückenden Wiedergeburt, das der Baierische Staat gegenwärtig darbietet, bey der weit umherleuchtenden Größe, mit welcher Bayerns allgeliebter König aus freyem Antriebe die Erwählten seines Volkes um sich her versammelt, und mit welcher er ihnen seine väterliche Absicht kund gethan, und durch eine vielbeglückende Constitution zugleich auch die Gelegenheit eröffnet hat, mitzuwirken zur dauerhaftern Gründung der Wohlfarth, auf welche sich seine Völker durch heldenmüthige Opfer, Anstrengung und Ausdauer, während des Jahrelangen Drucks schwerer Leiden, die unwidersprechlichsten Ansprüche erworben haben.

Wer könnte noch bezweifeln, daß dieser richtige Blick auf das Fortschreiten in staatsbürgerlicher Erkenntnis, daß diese hochgesinnte Annäherung des Fürsten an sein Volk, nicht eine allgemeine Empfänglichkeit für die einzig wahre Tendenz des Staats und für dessen Bedürfnisse erwecken, und in die Herzen treubewährter Staatsbürger den fruchtbarsten Keim

einer unverzehrbaren Staatskraft niederlegen, und sie dadurch der staatsrechtlichen Kultur immer fähiger machen werde, ohne welche ein Fortschreiten vom Unvollkommenen zum Vollkommenen, und vom Guten zum Bessern nicht möglich ist.

Aber eben diese nicht genug zu preisende Humanität, welche die Schritte so vieler Regierungen, und vorzüglich auch den laut verkündeten edeln Willen unseres mit Recht allgemein tief verehrtesten Monarchen bezeichnet, rechtfertigt vollkommen die Erwartung, daß das Volk sie dankbar erkenne, und theilnehmend würdige, und daß dasselbe mit Hintansetzung aller Selbstsucht und Unbescheidenheit den Anforderungen genüge, welche nur Verwirklichung jener erfreulichen Hoffnungen zum Gegenstand, und daher den gegründetesten Anspruch auf die Mitwirkung und das Vertrauen des Volkes haben. Denn nur dadurch wird dieses die Probe bestehen, ob es zu einem verfassungsmäßigen Standpunkte gereift, und der Mitwirkung zu dem das Gesamtwohl Aller umfassenden Ziele fähig sey, nur dadurch wird sich das Band fester knüpfen, das den Regenten und sein Volk umschlingt, und nur dadurch auch der wohlthätige Einfluß einer Staats-

verfassung bewähren, die jedem Staatsbürger seine wohlerworbenen Rechte zu sichern und alle Hindernisse zu entfernen bestimmt ist, um zu derjenigen Stufe des geistigen und physischen Wohls, und zu dem Grad von staatsbürgerlicher Kultur zu gelangen, welcher allein den Staat groß und mächtig macht. *)

Denn nur durch erhöhete Kultur, durch ächten Gemeingeist und durch allgemein erweckte

*) So wenig es bestritten werden kann, daß nur derjenige regieren soll, der zu regieren versteht, und sich durch besondere Aneignung der dazu erforderlichen Kenntnisse die Fähigkeit dazu erworben hat, und so unübersehbar der Nachtheil seyn würde, der daraus entstehen müßte, wenn jedes Staatsglied ohne Unterschied sich in die Regierungsangelegenheiten unmittelbar mischen und mit regieren wollte, so leuchtet es doch auf der andern Seite von selbst ein, daß ein Fortschreiten der Regierten in Bildung und Einsicht unerläßlich ist, wenn die Staatsverwaltung an Humanität zunehmen, und sich allmählich immer mehr über fühlbare Beschränkung der natürlichen Freiheit der Bürger erheben soll.

Zu dieser Bildung und Einsicht wird sich sodann von selbst wahrer Patriotismus und Gemeingeist gesellen, wenn die Staatsbürger und ihre Vertreter sich nicht mehr als vom Ganzen getrennte Individuen betrachten, sondern sich nur als Glieder des ganzen Staatsvereines denken und fühlen, und, nur in der Wohlfarth dieses Ganzen ihr eigenes Wohl empfindend, aus diesem Standpunkte ihre Ansprüche an die Regierung geltend zu machen suchen.

Theilnahme aller Staatsbürger für den Staatszweck und die dahin führenden Mittel, kann ein Staat im Innern erstarken und eine Ehrfurcht gebietende Stellung gegen Aussen darbieten, so wie es die Erfahrung aller Zeiten bestättigt, daß die kultivirtesten Staaten stets auch die blühendsten, mächtigsten, selbstständigsten und dauerndsten gewesen sind.

Wenn die bisherige Darstellung blos den auf erfahrungsmäßig geläuterte Theorie gestützten Entwurf einer zum gegebenen Zwecke führenden Staatsverfassung enthält, wenn bisher blos gezeigt worden ist, welche Bedingnisse einer Staatsverfassung zum Grund liegen müssen, um der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt durch das erforderliche Gegengewicht eine über jeden Mißbrauch erhebende Richtung zu geben, und durch Kenntnis derselben die Staatsbürger zur Theilnahme und Mitwirkung an dem öffentlichen Wohle immer fähiger zu machen, so stellt sich von selbst das weitere Erfordernis dar, die Grundsätze für die Wahl der zweckmäßigsten Mittel zur Erreichung jenes Staatszweckes, und für die entsprechendste Anwendung derselben daraus herzuleiten und festzustellen.

Dieß begründet den Uebertritt von der rei-

nen (theoretischen) Staatslehre auf die angewandte (practische), oder auf die Art der Verwirklichung der aus dem Staatszwecke hergeleiteten Grundbestimmungen für die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und seiner Glieder.

Der Inbegriff der für diese Verwirklichung aufzustellenden Grundsätze bildet die eigentliche Staatsverwaltung im weitern Sinne, nämlich die richtige Auswahl und Anwendung der einer schützenden Gesamtkraft unentbehrlichen Mittel, oder die Gesetzgebung als leitendes Prinzip, und ihre Anwendung als handelndes — als Staatsverwaltung im engern Sinne.

Es erscheint zur Vervollständigung des Ganzen unerläßlich, hier zugleich in einem besondern, und zwar dem

IV. Abschnitte

Die Bestimmung der natürlichen Zweige der Staatsverwaltung

anzureihen, und zu erläutern, wie solche sich aus den oben angegebenen Hauptfunctionen der Staatsgewalt entwickeln.

Eine umfassende Bezeichnung der Art und Weise, wie und durch welche Mittel die aus dem Vereinigungs- und Verfassungsvertrag entsprungene Staatsgewalt sich für Erreichung ihres Zweckes thätig und wirksam äussern soll, hängt der Natur der Sache nach zunächst von Erforschung und Bestimmung der einzelnen Rechte ab, welche der Staatsgewalt aus dem Vereinigungs- und Verfassungsvertrag, und aus ihrer, diesen Verträgen zur Urbedingnis und zum Fundament dienenden, Verbindlichkeit der sichern Erreichung des Staatszweckes zufliessen.

Es können daher der Staatsgewalt nur solche Rechte zustehen, welche sich aus dem Staatszwecke und der Bedingnis der Erreichung desselben nothwendig ergeben, und somit ist uur dasjenige Recht nothwendig und verbindlich, ohne dessen Geltendmachung der Zweck des Staats nicht erreicht werden könnte. Jedes Recht muß sich also als nothwendiges Mittel zur Erreichung des Staatszweckes beurkunden.

Dem gemäs stehen der Staatsgewalt vertragsmäßig und nothwendig folgende Rechte zu:

1) das Recht, Gesetze zu geben, nach welchen die Sicherheit der persönlichen und dinglichen Rechte der Staatsglieder geleistet und

aufrecht erhalten werden soll, (Civilgesetzgebung) und wonach die über diese Privatrechte entstehenden Streitigkeiten entschieden werden sollen (Civilgerichtsbarkeit).

Es verträgt sich durchaus nicht mit dem Staatszwecke, daß jedes Mitglied des Staates thun dürfe, was es aus Neigung thun möchte. Freiheit und Vernunft machen zwar die Bestandtheile unseres höheren Daseyns aus. Wir können uns aber diesem Ideale nur dadurch nähern, daß wir unsere Denk- und Handlungsweise darauf hinleiten, und danach bemessen. Um nun das Streben eines jeden Menschen dahin zu richten, ist es nothwendig, dasselbe durch unabweichliche Normen dafür gleich zu stimmen. Hiezu bedarf es also besonderer Gesetze, — Vorschriften, welche die für den Staatszweck nothwendigen Handlungen der Staatsbürger bestimmen, und den schon in der Moral gegründeten Satz ins practische Leben einführen: Was du willst, das dir geschehen soll, das thue auch andern; und was du willst, daß man dir nicht thue, das thue auch Andern nicht.

2) der Staat bedarf aber zur Geltendmachung

dieser ihm zustehenden Rechte nothwendiger Weise auch der Befugnis, die Verweigerung und Verletzung derselben und der Rechte der Einzelnen zu bestrafen, — Strafgesetzgebung.

Der Staat hat ferner

3) die rechtliche Bestimmung, selbst die (entweder in den Rechtsüberschreitungen der Staatsglieder, oder in äussern Zufälligkeiten der Natur gegründeten) Ursachen und Veranlassungen zur Verletzung dieser persönlichen und dinglichen Sicherheit, mit Einem Worte, jeder Gefährdung derselben vorzubeugen, und die Staatsglieder dagegen zu schützen.

Bedürfen die Staatsglieder dieses Schutzes gegen äussere Angriffe anderer Staaten, so begreifen die dem Staate hierunter zustehenden Rechte die Staatspolitik (Militairgewalt) — (Conscriptionsgesetz.) Ist aber dieser Schutz gegen jede Gefahr einer Sicherheitsverletzung der Staatsglieder gegen und untereinander, und gegen nachtheilige Einwirkungen der willenlosen und äussern Natur, somit auch auf physische Sicherheit gerichtet, so übt der Staat das Recht dazu durch die Polizeigewalt.

4) Um jedoch die sämtlichen vorerwähnten Mittelzwecke und durch sie den allgemeinen Staatszweck vollständig zu erreichen, ist es unerläßlich, daß die Staatsglieder die dazu erforderlichen, persönlichen und dinglichen, Leistungen gewähren und vollziehen. Das somit dem Staate zustehende Recht, diese persönlichen und dinglichen Leistungen von den Staatsgliedern zu fordern, und ihrer Bestimmung gemäs zu verwenden, begründet die Finanzgewalt *)

Das einzige, somit höchste und leitende Prinzip für diese aus der Natur eines Staats nothwendig abzuleitende Theile der gesamten Staatsgewalt kann nur der angegebene wirkliche Staatszweck seyn, weil dieser ihre Nothwendigkeit ausspricht. Nur dieser stellt sich daher als einzig richtige Basis und als unverkennbares Criterium der Zweckmäßigkeit und der Unerläßlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen dar, durch welche jeder Zweig

*) Der Inbegriff dieser Mittel oder Leistungen, welche zur Erreichung des Staatszwecks dienen sollen, heißt Staatsvermögen, und ist der für die Bedürfnisse des Staats ausgesezte und bestimmte Theil des aus persönlichen und dinglichen oder physischen Kräften der einzelnen Staatsglieder bestehenden Nationalvermögens.

der Staatsgewalt ins practische Leben übertreten, und als Mittelzweck zur Erreichung jenes Hauptzwecks dienen soll.

Wenn an sich das in jedem Menschen rege natürliche Rechtsgefühl die Quelle aller Gesetzgebung seyn, und wenn daher der Gesetzgeber nur dieses Rechtsgefühl aussprechen, und dadurch dessen innere Kraft zur äussern Wirkung erheben soll, so bewährt sich auch in dieser Beziehung für die Staatsgesetzgebung die bereits im III. Abschnitte dieser Abhandlung erwiesene Grundbedingnis,

> Daß jedes Gesetz ausschließlich auf Erreichung des Staatszwecks gerichtet seyn müsse, wenn es verbindlich seyn soll.
>
> Nur dasjenige Gesetz hat daher verbindliche Kraft, (äussere Sanction) das unverkennbares (directes oder indirectes) Mittel zum Staatszwecke ist (seine innere Sanction beurkundet).

Jede Abweichung von dieser Grundbedingnis führt zur Despotie.

Hieraus entwickeln sich von selbst die weitern Folgesätze, als specielle Normen für die Zweckmäßigkeit und Geltendmachung aller Gesetze. Ich will es versuchen die wesentlichsten dieser Normen anzugeben:

1.

Jedes Gesetz muß so vollständig seyn, daß es ohne Verletzung der Einfachheit seinen durch den Staatszweck bedingten eigenthümlichen Zweck vollkommen erreicht, und jedem Widerstreben einen sichern Damm entgegensezt.

Je weniger Gesetze, desto mehr beurkundet sich ihre Vollkommenheit.

2.

Jedes Gesetz muß so präcis und bündig abgefaßt seyn, daß es in der Anwendung der willkührlichen Auslegung keinen Spielraum gestattet, und daß es vielmehr auch die Möglichkeit eines Nebenzweckes und der Beabsichtigung desselben ausschließt, dabey aber der Form so wenig als möglich huldigt, vielmehr alles, was blos zur Belehrung, zur systematischen Entwickelung und zur Begründung der gesetzlichen Bestimmungen dient, ausschließt.

3.

Kein Gesetz darf mit einem andern gegebenen Gesetze im entferntesten Widerspruche stehen. Nur dadurch, daß alle Theile der Gesetzgebung mit sich selbst im Einklange stehen,

und eine völlige Harmonie des Ganzen in den einzelnen Grundsätzen beurkunden, bewährt sich die richtige Tendenz zum vorgesteckten allein gültigen Zweck, und die Vollkommenheit derselben.

4.

Jedes Gesetz muß allgemein verbindende Kraft haben, es muß für alle Staatsglieder ohne Ausnahme und ohne Nachsicht gelten, muß daher im Prinzip und in der Geltendmachung vollkommene Gleichheit bedingen, denn es kann nur Ein die Gesamtheit verbindendes Recht geben. Jede Begünstigung Einzelner oder Mehrerer involvirt eine Ungerechtigkeit gegen die Uebrigen *)

In der Gesetzgebung soll provinzielle Einzelheit und Oertlichkeit nur in so weit berücksichtiget werden, als diese durch besondere, in der Localität bedingte, Gründe geboten ist.

5.

Die Gesetze dürfen die freye Thätigkeit der Staatsglieder nur in dem Grade beschränken, als die vollständige Erreichung des

*) Privilegien sind nur dann rechtmäßig, wenn entweder das Wohl des Staats eine Ausnahme erfordert, oder wenn sie einen Gegenstand betreffen, der in die Rechte der übrigen Staatsbürger nicht eingreift.

Staatszweckes es unbedingt erheischt; sie sind nur auf das zu erstrecken, was die einzelnen Staatsglieder für sich, und ohne Beytritt zum Staatsvereinigungs- und Staatsverfassungs-Vertrag, nicht wirklich zu machen im Stande seyn würden.

6.

Die Gesetze müssen daher dem Menschheitszwecke untergeordnet und stets darauf gerichtet seyn, daß das Emporstreben der Staatsglieder zu immer höherer geistiger und physischer Vollkommenheit nicht gehemmt, vielmehr indirecte befördert wird, indem diese Vervollkommnung zunächst auch auf Vereinfachung und Vervollkommnung der Staatsverwaltung selbst nur vortheilhaft einwirken kann.

7.

Sie müssen dem Nationalcharakter und dem Grade der staatsrechtlichen Bildung der Staatsglieder angemessen seyn, und

8

durch möglichste Popularität und Publicität dahin wirken, daß alle Staatsglieder sie verstehen, dadurch zur staatsrechtlichen Kultur gebildet und angeregt werden, die Gesetze nicht aus mechanischem Zwang, sondern aus ei-

gener freyer Ueberzeugung, zu würdigen und zu befolgen. Sie sollen daher auf möglichste Erleichterung ihrer Zugänglichkeit gerichtet seyn, und von Zeit zu Zeit einer der zunehmenden Volksbildung entsprechenden Revision unterstellt werden. Strenge Dictatur soll der Humanität immer mehr Platz machen. Zu dieser Popularität und Publicität der Gesetze wird zunächst die schon oben als sehr wohlthätig erwähnte Oeffentlichkeit der Rechtspfleege eine sichere Bahn eröffnen, da nur auf diesem Wege der Staatsbürger sich allmählig der beynahe mechanisch gewordenen, und überdieß sehr kostspieligen, Bevormundung durch eigene Bevollmächtigte zu Wahrung seines Rechtszustandes zu entheben vermag. Soll jedoch Oeffentlichkeit der Rechtspfleege wirklich staatsbürgerliche Belehrung und Qualifikation verbreiten, so muß mit Einführung dieses Instituts zugleich auch eine sorgsame Reinigung der Geschäftssprache von allen fremden Ausdrücken in Verbindung gesetzt werden. *)

*) Es sollte mir nicht schwer fallen, wenigstens einige Hunderte von dergleichen fremden Wörtern namentlich hier aufzuführen, die sich allmählig in die Geschäftssprache eingedrängt haben, und meistens römischen Ursprungs, eben deswegen aber auch dem gemeinen Manne durchaus unverständlich sind. Was soll sich auch mancher Bürger und der gewöhnliche

In unmittelbarer Verbindung mit diesen positiven Vordersätzen steht das weitere unerläßliche Erforderniß, daß die Ausübung aller oben entwickelten Theile der Staatsverwaltung, und die Vollziehung der ihr zur Richtschnur dienenden Gesetze, genau ihrer Bestimmung gemäs erfolge, daß sie auf die ihr gebührende Linie gestellt werde, und daß jedes damit beauftragte Individuum dafür verantwortlich bleibe, und zu diesem Behufe einer ununterbrochenen (am besten der öffentlichen) Aufsicht und Controlle unterstellt werde.

Dieses Erforderniß begreift in sich schon die Bedingniß einer auf intellectueller Ausbildung und strenger Rechtlichkeit gegründeten vollkommenen Qualification der zur Staatsverwaltung zu bestellenden Individuen. *)

Bauer dabey denken können, wenn ihm bey mündlichen oder auch schriftlichen amtlichen Verhandlungen z. B. die Worte: Conscription, Peräquation, Assecuranz, Admodiation, Subhastation, Contravention, oder: reassumiren, imputiren, pacisciren, repliciren, confrontiren ꝛc. ꝛc. vorkommen?

*) Was sollen auch die besten Gesetze helfen, wenn sie nicht allenthalben mit der gehörigen Unpartheylichkeit und Pünktlichkeit vollzogen werden! Die Regierungen haben gewiß nicht selten weniger durch unzureichende Gesetze als durch schlechte, eigennützige und unthätige, auch wohl unfähige Beamte gescha-

Soll das aus sämtlichen gegebenen Theilen zusammengesezte Gebäude der Staatsverwaltung Zweckmäßigkeit und Haltbarkeit gewähren, so ist ferner erforderlich, daß nicht nur jedes dieser Theile (Verwaltungs = Departement) nach allen Bedingnissen, welche die Erreichung seines Zwecks erheischt, geordnet und gehörig begränzt werde, sondern daß auch die Gesamtverwaltung des Staats sich strenge nach der Form seiner Verfassung und der Civilisationsstufe seiner Glieder richte, und dem Geiste dieser Civilisation eben so eifrig als besonnen nacheile.

det. So sehr eine vollkommene Gesetzgebung nur durch pünktliche Gebundenheit an den Staatszweck bedingt ist, so unerläßlich spricht es sich für die Gesetzesvollziehung aus, daß nur der strengen Rechtlichkeit, Ehrliebe und erprobter Qualification, dann regem Dienst- und Pflichteifer geltender Anspruch auf Anstellung und Beförderung im Staatsdienste zuerkannt, und daß nächst der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung vorzüglich auch auf Bildung des Herzens und auf Gediegenheit des Charakters Rücksicht genommen werde. Leider! scheint aber dieses so wie auch die Verbindlichkeit nicht immer genau anerkannt zu werden, die für den Staat aus dem stillschweigenden Vertrag hervorgeht, welchen der angehende Staatsdiener durch eine mit Vorwissen nnd Genehmigung des Staats begonnene Vorbereitung zum öffentlichen Dienst und durch Darbringung der dazu erforderlichen Opfer allerdings als geschlossen an sprechen dürfte.

Es müssen hiernächst auch die innern und äussern Verhältnisse eines jeden Departements genau bestimmt werden, um weder durch mangelnde Behauptung noch durch Ueberschreitung seines Standpunktes der Gesamtverwaltung hinderlich zu seyn.

Die Bestimmung dieser innern (auf den speciellen Zweck eines jeden Departements beschränkten) und äussern (auf Mitwirkung zur Erreichung der den übrigen Theilen der Staatsverwaltung vorbehaltenen Zwecke gerichteten) Verhältnisse, oder die innere Organisation des Staats, muß also ein in allen Theilen vollständig geordnetes Ganze bilden, dessen Mittelzwecke sich in dem gegebenen Hauptzwecke concentriren. Jedes dieser einzelnen Organe oder Departements setzt wieder für sich eine leitende oder controllirende und eine realisirende und untergeordnete Geschäftsführung und eine umfassende Instruction für die Gleichförmigkeit und Einheit der leztern nothwendig voraus. Je weniger sich diese Instructionen und Geschäftsführungen von dem Wesen des Gegenstandes entfernen, und je einfacher und unbedeutender die Formen sind, an welche sich die dazu zu bestellenden Individuen zu binden haben, desto mehr wird sich ihre Zweck-

mäßigkeit bewähren. Namentlich ist es ein Haupterfordernis der untergeordneten Geschäftsführung, daß sich diese Geschäfte mehr durch Handlungen als zeitsplitterige Schreiberey beurkunden.

Der allgemeine Charakter, welchen die oben aufgestellten ersten Grundsätze einer entsprechenden Gesetzgebung bezeichnen, muß jedoch, wie sich von selbst versteht, bey allen Zweigen der Staatsverwaltung gleich sichtbar seyn, und namentlich darf sich die leztere bey ihrer Ausübung unter keinen Umständen von dem allein gültigen Zwecke des Staats entfernen.

So ist es z. B. in diesem Charakter, so wie in den Ansprüchen der Staatsglieder auf staatsbürgerliche Freiheit gleich stark gegründet, daß nur solche Polizeygesetze und Verordnungen erlassen werden, ohne welche die öffentliche Sicherheit wirklich unterbrochen und die Erreichung des Staatszweckes gehindert wäre, daß ferner diese Gesetze und Verordnungen für alle Staatsglieder ohne Ausnahme und Nachsicht gelten, daß sie die freye Thätigkeit der Staatsbürger nur so weit beschränken, als es zur Erreichung des Staatszweckes durchaus nothwendig ist, daß sie sich nur auf Anstalten erstrecken, welche ohne allgemeine Theilnahme und

Mitwirkung nicht ausführbar wären, und daß sie endlich dem, über allen directen Einfluß der Staatsgewalt erhabenen, Streben der einzelnen Glieder des Staats nach Beförderung ihres geistigen und physischen Wohls durchaus nicht im Wege stehen. *)

Eben so natürlich läßt sich auch für die Finanzverwaltung die allgemeine und unerläßliche Grundbedingnis daraus ableiten, daß nur diejenigen Finanz-Gesetze und Verordnungen verbindliche Kraft haben, welche für Erreichung

*) Ueberhaupt hat die Polizey-Gesetzgebung und Verwaltung vor andern Staatsverwaltungszweigen ihr Hauptaugenmerk dahin zu richten, daß sie mehr im Großen als im Kleinen handle, weil gerade ein kleinliches, in das Privatleben der Regierten eingreifendes, Regieren die persönliche und namentlich die Gewerbs-Freiheit der Staatsbürger verhältnismäßig am empfindlichsten stört, und am meisten geeignet ist, das ganze wichtige und wohlthätige Institut der Polizeyverwaltung bey dem größern und ungebildetern Haufen verhaßt und dadurch das Publikum für nützlichere Einrichtungen und Anstalten minder empfänglich zu machen.

Auch spricht sich bey diesem Staatsverwaltungszweige die strengste Unerläßlichkeit eines ganz unpartheyischen und ausnahmslosen Vollzugs so wie der Energie, Raschheit und Einfachheit des leztern, — eben dadurch aber auch der Vorzug einer so wenig als möglich complicirten Polizeyverwaltung in Absicht auf die dazu zubestellenden Individuen — ganz unverkennbar aus.

des Staatszweckes unbedingt nothwendige, und als solche allgemein anerkannte, öffentliche Ausgaben zum Gegenstand haben, und welche nur die hiezu unerläßlichen Leistungen und Abgaben von den Staatsgliedern fordern. Hieraus ergiebt sich von selbst das weitere Erforderniß, daß bey der Bestimmung dieser Leistungen die pünktlichste Gleichheit herrsche, daß demnach die Last derselben nicht nur gleichmäßig vertheilt, sondern auch für alle Staatsglieder ohne Ausnahme verbindlich sey, daß ihre Verwendung für den Staatszweck ganz genau und mit derjenigen Oeffentlichkeit nachgewiesen werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das nothwendige öffentliche Zutrauen erheischt, daß ferner jene Lasten nicht nur einer strenge geregelten Comptabilität unterstellt, sondern auch in jedem Falle den Kräften der Staatsglieder angemessen, und deßhalb den leztern in Uebung ihrer Selbstständigkeit und natürlichen Freiheit, und in dem Streben nach immer höherer Beförderung ihres geistigen und physischen Wohles, durchaus nicht hinderlich sind.

Eine nähere Entwickelung der Materie und Sphäre dieser speciellen Staatsverwaltungszweige bietet ein großes und umfassendes Feld

bar, ein Feld, das in jedem Falle zu weit aus dem mir durch gegenwärtiges Thema gesteckten Gesichtspunkte liegt, und die beabsichtigte Ausführung desselben über Gebühr erweitern würde, das ich mir aber in einem andern Zusammenhang wenigstens theilweise zu erörtern und auszuführen vorbehalte, zumal da die Staatsverwaltung noch ungleich mehr als die Staatsverfassung durch Resultate geprüfter Erfahrung bedingt ist. Denn, wenn dieser mächtige Einfluß der Erfahrung sich schon bey der Rechtspfleege durch alle Theile ihrer Wissenschaft ankündigt, wie viel mehr muß dieß nicht erst bey der Polizeygesetzgebung und Finanzverwaltung der Fall seyn? Bey jener wegen ihrer großen Abhängigkeit von äussern Verhältnissen, und von der Wandelbarkeit des Geistes der Zeit, und der Bildung der Regierten, bey dieser wegen der Unbeständigkeit der natürlichen und gesellschaftlichen Einwirkungen auf den Nationalreichthum und das Nationalwohl.

So lehrreich und wichtig eine allgemeine Würdigung der von der Geschichte gegebenen verschiedenen bisherigen Staatsverfassungsformen für die Feststellung des einzig richtigen Maasstabes einer vollendeten Staatsverfassung

ist, so unverkennbar bewährt sich auch der Einfluß der unter verschiedenen Zeitereignissen hervorgerufenen, bald auf Grund und Boden, bald auf Industrie und Bevölkerung, und bald auf blose nutzbare Rechte berechneten Finanzsysteme für die Finanzverwaltung.

Inzwischen kann bey allen einzelnen Staatsverwaltungszweigen nur genaue Würdigung der Kultur des Volks, eine vermehrte aber vernünftige Aufklärung desselben, eine dauernd begründete Vorsorge für rechtsgemäße Freiheit des bürgerlichen und religiösen Lebens und für das Gleichgewicht das Freiheitsgebrauchs, ein ernstliches Wollen des reinen Geistes der Gesetzgebung, ein wesentliches Streben nach Ordnung in allen Theilen des Staatshaushaltes, und eine thätig sich beurkundende Anerkenntnis rechtmäßiger Grundsätze und der Machtausübung, vor allen Dingen aber strenge Gebundenheit an den Staatszweck zum wahren Ziele staatsbürgerlicher Freiheit führen.

Da aber die für Erreichung dieses Ziels gegebenen Voraussetzungen schlechterdings erfüllt und realisirt werden müssen, wenn die neuern unverkennbar liberalen Schritte der Regierungen zur Entfernung mechanischer Willkühr und Unterwürfigkeit sichern und festen Boden fin-

den, und wenn die Regenten die allgemeine Stimme nach verfassungsmäßiger Freiheit und Volksvertretung nicht vergebens zur Zugänglichkeit erhoben haben sollen, so ist es doch wohl gewiß ernster Beruf der Regierten, wohl zu nützen diesen günstigen Augenblick, sich gegenseitig zu ermuntern zum Festhalten an dem errungenen höhern Standpunkte, und sich zu erheben zu immer vollkommenerer staatsbürgerlicher Kultur, ohne welche wahre staatsbürgerliche Freiheit im Geiste der Zeit nicht erreichbar ist.

Es ist also strenge gebotene Pflicht der Staatsbürger, die durch die neuern Constitutionen und wirklich ins Leben getretenen Ständeversammlungen dargebotene, so kräftig ansprechende, Gelegenheit für staatsbürgerliche Belehrung nicht zu versäumen, sich vor allen Dingen wohl zu unterrichten, von den ersten und dringendsten Erfordernissen einer dem Zweck angemessenen Staatsverfassung, von den daraus abzuleitenden Rechten der Regierung und Pflichten der Regierten, von der Nothwendigkeit der Gesetze und ihrer Befolgung, von dem Maase des rechten Gebrauchs bürgerlicher Freiheit und von der Verkehrtheit ihres Mißbrauchs, von dem reinen Berufe einer allge-

meinen Volksvertretung und von ihren Gränzen, vorzüglich aber von der durch den Staatszweck gebotenen Beschränkung ihrer individuellen Wünsche und Neigungen, und von der Unterordnung derselben unter das Wohl des Staats.

Wann diese staatsbürgerliche Belehrung sich allgemein verbreitet und dem Volke den erforderlichen Grad von staatsbürgerlicher Kultur verschafft haben wird, dann wird sich auch staatsbürgerliche Freiheit von selbst mit Riesenschritten, und unwiderstehlicher Kraft entwickeln, dann wird den Regierungen keine Veranlassung, aber auch kein geltender Entschuldigungsgrund mehr zur Seite stehen, den Staatsbürgern ihre ursprünglichen Rechte länger vorzuenthalten, dann werden keine Vorrechte der Geburt und der Gunst mehr das Verdienst unterdrücken, dann wird nur Ein Recht und Eine Verbindlichkeit gelten, — dann wird aber auch an die Stelle des eisernen Zwanges für Erreichung der Regierungs-Absichten nur freyer, auf vernünftige Anerkenntnis gegründeter, Wille treten, aller stille und offene Kampf gegen Verfassung und gegen Anmassung sich legen, besänftigt wird der Geist der Zeit zur friedlichen Ruhe zurück-

kehren, Zufriedenheit und Wohlstand sich über alle Stände verbreiten, Selbstständigkeit und Würde allgemein gesichert, und in diesem Ziele gerechter Ansprüche Aller, der höchste Glanz und die erste Stütze des Thrones auf immer begründet seyn.

Berichtigungen.

Seite 2.	lies statt:	sichert	— sichern
— 5.	— —	Staatsbürgerlicher	— staatsbürgerlicher
— 6.	— —	Nutze	— Nutzen
— 25.	— —	ammeisten	— am meisten
— 45.	— —	gleichmächtig	— gleich mächtig
— —	— —	reinmonarchischen	rein monarchischen

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRI
Buchbi
Rotten

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Grundzüge einer vollkommenen Staats-Verfassung Eine Skizze zur Verbreitung richtiger Ansichten über Staat und staatsbürgerliche Rechte nach dem Geiste und den Bedürfnissen unserer Zeit

Nürnberg 1819

Pol.g. 385 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769274-4